



Landeshauptstadt
Potsdam



Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam Berichtsjahr 2023

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Ansprechpartner: Marco Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

– Veröffentlichung unter <https://www.potsdam.de/kinderschutz-rahmenkonzept>

Text und Bearbeitung:

Marco Kelch
(Kinderschutzkoordinator/Netzwerkkoordination Frühe Hilfen)

Fotos:

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam, Ulf Bötcher/Oksana Kuzmina-Fotolia.com/S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

Stand: 01.04.2024

(Druckversion beidseitig)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abbildungen und Tabellen	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung	5
1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis	6
2. Bestimmung von Begriffen	8
3. Datenerfassung und Datenanalyse	10
4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam	12
5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	13
5.1 Ausgangslage	13
5.2 Risikobewertung Kinderschutz	14
5.3 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	15
5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung	16
5.5 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren	16
5.6 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber	17
5.7 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung	18
5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen	19
5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung	20
5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen	20
5.11 Regionale Unterschiede	21
6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	23
6.1 Ausgangslage	23
6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen	24
7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach 42a SGB VIII	26
7.1 Ausgangslage	27
7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen	27
8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrenen Fachkräfte	28
8.1 Ausgangslage	28
8.2 Datenlage zur Beratung	29
9. Kooperation und Vernetzung	33
10. Frühe Hilfen	36
10.1 Ausgangslage	36
10.2. Implementierung Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz	36

10.3	Angebot Familienbegrüßungsdienst	39
10.4	Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende	41
10.5	Angebot Frühberatung	43
10.6	Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde	43
10.7	Eltern-Informationen-App elina	46
11.	Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen	34
12.	Auswertung der Vorhaben des Jahres 2023	48
12.1	Auswertung analog zum Kinderschutzbericht 2022	00
12.2	Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen	56
13.	Vorhaben im Jahr 2024	51

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Kinder in Potsdam in Altersgruppen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020-2024)	12
Abbildung 2	Kinder in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge (Datenquelle: AG 3912, LHP, 2024)	12
Abbildung 3	Entwicklung der Anzahl der Kinder in Potsdam (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2024)	12
Abbildung 4	Verfahren Risikobewertung 2023 (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	15
Abbildung 5	Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	15
Abbildung 6	Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	16
Abbildung 7	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	16
Abbildung 8	Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	17
Abbildung 9	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	18
Abbildung 10	Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	19
Abbildung 11	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	20
Abbildung 12	Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	21
Abbildung 13	Verfahren zum Kinderschutz regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	22
Abbildung 14	Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	22
Abbildung 15	Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	25
Abbildung 16	Gründe für Inobhutnahmen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	25
Abbildung 17	(vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	27
Abbildung 18	Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2022)	29
Abbildung 19	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2024)	30
Abbildung 20	Beratung und Nutzer (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2024)	30
Abbildung 21	Fachberatung und Formen der Gefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2024)	31
Abbildung 22	Fachtag Frühe Hilfen (Datenquelle: LHP, 2023)	00

Abbildung 23	Anzahl der Begrüßungen der geborenen Kinder (Datenquelle: Evaluation Familienbegrüßungsdienst 2023, LHP)	37
Abbildung 24	Karte Angebot Familienbegrüßungsdienst (Datenquelle: LHP, 2022)	39
Abbildung 25	Entwicklung des Angebotes (Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen 2023, Dittrich, LHP)	40
Abbildung 26	Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2021)	40
Abbildung 27	Beratungsstunden und Familien im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019–2023)	41
Abbildung 28	Alter der Kinder bei Beratungsbeginn im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2023)	42
Abbildung 29	Bereiche von Beratungsthemen (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2023)	43
Abbildung 30	Flyer Frühberatung (Datenquelle: LHP, 2021)	44
Abbildung 31	Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde (Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2023, A. Kunze, K. Krauskopf)	44
Abbildung 32	Bild Eltern-Informationen-App elina (Datenquelle: Piktografen GmbH, im Auftrag der LHP 2023)	47
Abbildung 33	Deckblatt Rahmenkonzept Kinderschutz und Kinderschutz 2022 bis 2026 (Datenquelle: LHP, 2022)	34
Abbildung 34	Plakat Kinderschutzfachtag Kindertageseinrichtungen (Datenquelle: Prime One, im Auftrag der LHP, 2023)	00
Abbildung 35	Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)	53
Tabelle 1	Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	17
Tabelle 2	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)	19
Tabelle 3	Auswertung der Vorhaben zum Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 – 2026 für den Zeitraum bis 31.12.2023 (Datenquelle: Kurzauswertung LHP, 2024)	00
Tabelle 4	Auswertung Vorhaben Kinderschutz 2023 (Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2022)	48
Tabelle 5	Auswertung Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2023“ (Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2022)	50
Tabelle 6	Vorhaben „Kinderschutz 2024“	51
Tabelle 7	Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2024“	

Abkürzungsverzeichnis

AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende
GG	Grundgesetz
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
SGB	Sozialgesetzbuch
PIA	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)
Prosoz+	verwendete Software in der Stadtverwaltung

Einführung

Im Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam von 2015 und weiterführend von 2022 bis 2026¹ wurde festgeschrieben, dass im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt wird. Dieser Bericht soll im Wesentlichen beinhalten:

- die Auswertung der beendeten Verfahren wegen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII,
- die Auswertung der Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII,
- die Auswertung der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte,
- wichtige Veränderungen zu bestehenden Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz,
- Angebote, Maßnahmen und Informationen im Bereich der Frühen Hilfen zum Einsatz der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Vorhaben des laufenden Jahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen und
- Kurzauswertung der Vorhaben des Vorjahres für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Insbesondere sind für das Berichtsjahr 2023 hervorzuheben:

- Die Fachkräfte haben 316 Verfahren einer Risikobewertung im Kinderschutz durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Verfahren leicht verringert (Abschnitt 5.2).
- Es wurden 245 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet. Zum Berichtsjahr 2022 haben sich die beendeten Verfahren um 17 Verfahren erhöht (Abschnitt 5.3). In 132 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt (Abschnitt 5.4).
- Meldungen durch die Personengruppen Schulen, Polizei, Jugendhilfe und medizinische Fachkräfte haben im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Meldungen durch die Personengruppen Kindertagesstätten/Kindertagespflege und andere Elternteile/Verwandte haben im Vergleich zum Vorjahr abgenommen (Abschnitt 5.6).
- Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inobhutnahmen im Jahr 2023 leicht gesunken (Abschnitt 6.2). Die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr von 41 auf 83 deutlich angestiegen (Abschnitt 7.2).
- Das Angebot der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wurde vordergründig weiterhin durch die Schulen und Kindertageseinrichtungen in Potsdam genutzt (Abschnitt 8.2).
- Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz Potsdam wurde mit Umsetzung eines Fachtages implementiert (Abschnitt 10.2).
- Das Angebot Frühberatung (Frühe Hilfen) wird weiterhin ansteigend durch Familien genutzt (Abschnitt 10.5).
- Die Einführung der Eltern-informations-App wurde erfolgreich umgesetzt (Abschnitt 10.7).
- Die geplanten Maßnahmen zum Jahr 2022 und 2023 des Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen wurden nur teilweise umgesetzt (Abschnitt 11.).
- Am 15.11.2023 fand ein Potsdamer Fachtag „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ statt. (Abschnitt 12.2).

¹ Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen ist öffentlich abrufbar unter: <https://www.potsdam.de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>.

1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

Schutzauftrag und Wächteramt

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).
- Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung zu schützen (vgl. Art. 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (vgl. Artikel. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

„Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff ‚staatliche Gemeinschaft‘ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen. Der abstrakte Schutzauftrag des Artikels 6 Abs. 2 GG bedarf deshalb im Hinblick auf die verpflichtete Institution und die zu ergreifenden Maßnahmen einer Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene.“² In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII, den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 und 1666a BGB.

Die Schulen, die Polizei sowie die Geheimnisträger/Berufsgruppen nach § 4 KKG (bspw. Lehrerinnen/Lehrer, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen) unterliegen einer eigenen Gesetzgebung bzw. den Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes.

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen, sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

Kinder und Jugendliche

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII).

² Wiesner, Reinhard: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

- Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde (vgl. Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft (vgl. Artikel 27 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (vgl. Artikel 6 GG).

Unterstützung und Hilfe

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien an (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (vgl. § 2 AGKJHG).
- Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch das Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).

2. Bestimmung von Begriffen

Im vorliegenden Bericht werden Begriffe verwendet, die einer Bestimmung bedürfen.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen³ den Begriff der **Kindeswohlgefährdung** definiert. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ In einem aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofes wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ergänzt durch die Aussage: „Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.“⁴

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdung) kann sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Personensorgeberechtigten bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten von Dritten (Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Personen des sozialen Umfeldes, Berufsgruppen oder Personen im Ehrenamt, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, fremde Personen oder andere Minderjährige) verursacht werden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird zwischen „Kindeswohlgefährdung“ und „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte des Jugendamtes.

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene **Formen von Kindeswohlgefährdung** vorgenommen werden:

- Vernachlässigung – Unterlassung von bzw. dem Alter entsprechend nicht ausreichend bezogen auf Essen, Trinken, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, Schlafen und emotionale Zuwendung;
- unzureichende Aufsicht – Unterlassung von altersentsprechender Betreuung, Schutz vor Gefahren, unkontrollierter und nicht altersgerechter Medienkonsum;
- sexualisierte Gewalt – Einbeziehung, Nötigung und Aufforderung in und zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung;
- körperliche Gewalt – Schlagen, Schütteln, Verbrennungen, Einsperren;
- seelische Gewalt – Drohung, Entwertung, Beschimpfung, Miterleben von Gewalt, eskalierende Partnerschaftskonflikte, Missbrauch der elterlichen Sorge.

Die vorgenommene Unterscheidung hat einen orientierenden Charakter, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

³ BGH IV ZB 22/56 (1959) oder BGH XII ZB 149/16 (2016).

⁴ BGH XII ZB 408/18 (2019).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern/Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen.

Eine **dringende Gefahr** nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt bereits vor, wenn bei ungehindertem Verlauf, ohne sofortigen Eingriff oder im Entgegenwirken mit einer geeigneten Maßnahme, ein erheblicher Schaden für das Kind oder den Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Fachkräfte nach diesem Bericht sind Mitarbeitende im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Landeshauptstadt Potsdam, die folgende Aufgaben im Auftrag wahrnehmen:

- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII,
- Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII,
- Prüfung und Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII nach §§ 17 bis 20, 27 bis 34 und 41 SGB VIII und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.

Der Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst der Landeshauptstadt Potsdam wird im weiteren Bericht als **Jugendamt** bezeichnet.

Personensorgeberechtigte sind Personen (Eltern, Vormünder, Ergänzungspfleger), die das Recht der Personensorge nach § 1631 BGB innehaben.

Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und Personen, die mit Einwilligung dieser für das Kind oder den Jugendlichen sorgen.

Im Sinne dieses Berichtes ist **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und **Jugendlicher**, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Mit der übergeordneten Bezeichnung **Kinder** sind Kinder und Jugendliche gemeint (bspw. Rahmenkonzept Kinderschutz, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung).

3. Datenerfassung und Datenanalyse

Im vorliegenden Bericht werden die Daten zum Kinderschutz und zu den geförderten Angeboten der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam zum Berichtsjahr 2023 dargestellt.

→ Das Berichtsjahr 2023 ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023.

Die Daten im Bericht basieren auf der Auswertung von

- Registerdaten des Bereiches Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam,
- statistischen Daten zu Verfahren zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und zu vorläufigen Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII der Landeshauptstadt Potsdam oder des Landes Brandenburg (Amt für Statistik Berlin Brandenburg) sowie
- Sachberichten und Evaluationsbögen zu Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 SGB VIII (bspw. zum Geschlecht und Alter des Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe etc.).

Für die statistische Erfassung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dass die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde.

Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder innerhalb einer Meldung wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden (Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016).

→ Eingehende Meldungen oder Informationen zum Kindeswohl im Jugendamt sind nicht gleichzusetzen mit der Einleitung eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII – das heißt, dass nicht jede Meldung oder Information zur Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt.

Inobhutnahmen beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (unbegleitete ausländische Minderjährige). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben.

- Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).
- Die örtliche Zuständigkeit (Jugendamt) für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuwendungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt, die nach Landesrecht (Land Brandenburg) für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen (bspw. Kindeswohl, Gesundheit) nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII).
- Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42a SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht (Land Brandenburg) nichts Anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Berichtsjahr bedeutet, dass ausschließlich die Daten von **beendeten Verfahren** nach § 8a Abs. 1 SGB VIII **und vorläufigen Schutzmaßnahmen** nach §§ 42 und 42a SGB VIII im Jahr 2023 ausgewertet werden.

- Das heißt, dass Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 2022/2023 begonnen und im Jahr 2023 beendet wurden, berücksichtigt werden.
- Nicht beendete Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die über den 31.12.2023 hinaus weiterbestehen, werden nicht berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2023 wurden zu einzelnen Kindern und Jugendlichen mehrere Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sowie vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII beendet (wenige Einzelfälle). Hintergründe dafür waren verschiedene Meldungen und Ereignisse zum Kindeswohl zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Die statistische Erfassung und Weiterleitung der Daten sind im Detail, auf Grundlage der genannten gesetzlichen Regelungen, in den Vorgaben

- Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Metadaten⁵) und
- Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Metadaten⁶)

des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg geregelt. Die Regelungen werden durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg veröffentlicht und sind unter deren Webseite einsehbar.

Die Vorstellung und Auswertung von Daten zum Kinderschutz in dem vorliegenden Bericht erfolgen unter dem Vorbehalt, dass durchgeführte Kinderschutzverfahren und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die verantwortlichen Fachkräfte im Jugendamt statistisch erfasst werden.

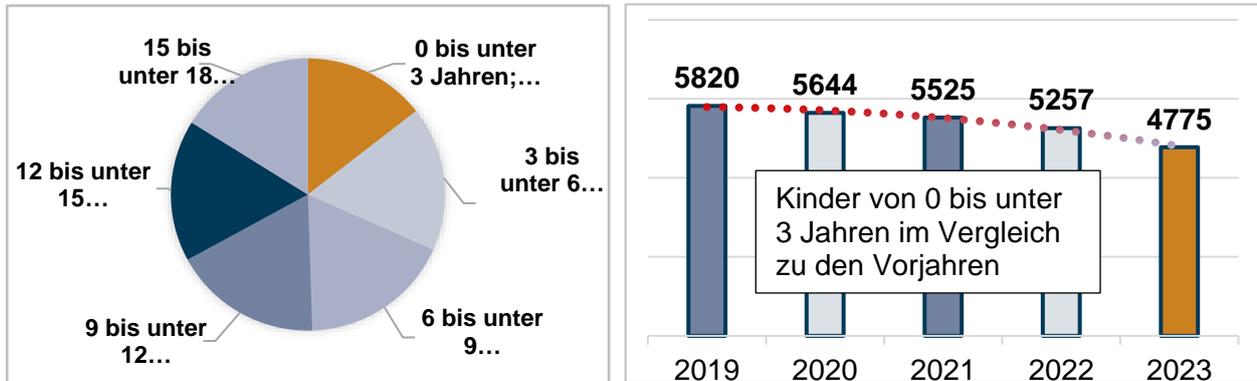
⁵ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-10-j> – Metadaten 2020 und folgend.

⁶ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-4-j> – Metadaten 2020 und folgend.

4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam

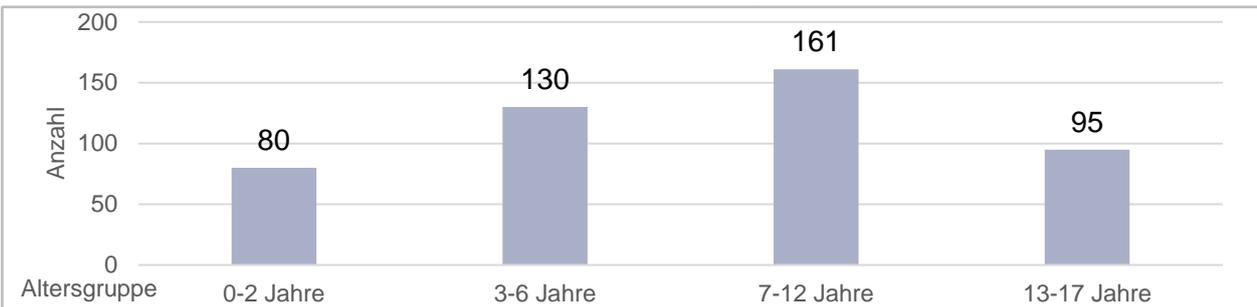
Mit Stand vom 31.12.2023⁷ leben 187.310 Menschen in der Landeshauptstadt Potsdam – davon sind 32.972 Kinder/Jugendliche. Kinder in der Altersgruppe bis unter 3 Jahren werden weniger.

Abb. 1 Kinder in Potsdam in Altersgruppen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020-2024)



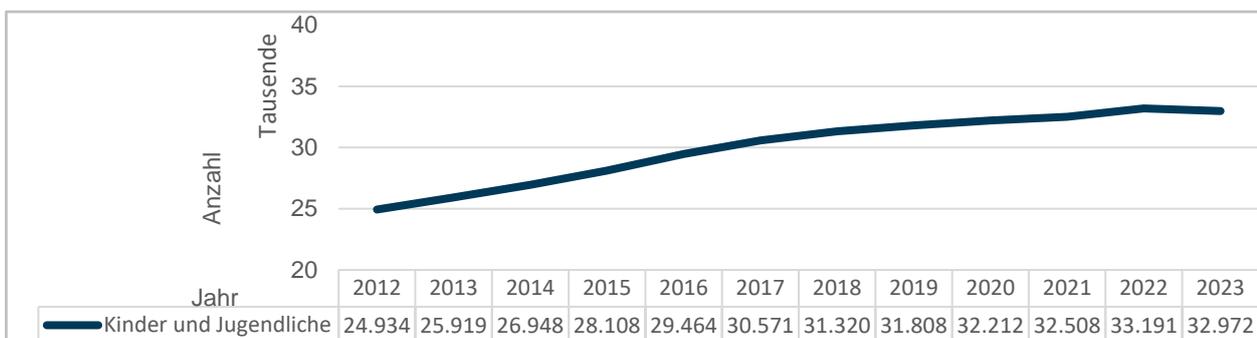
Mit Stand 31.12.2023 leben 470 Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbände für geflüchtete Menschen, wovon 215 Kleinkinder im Alter von 0-6 Jahren sind.

Abb. 2 Kinder in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge (Datenquelle: AG 3912, LHP, 2024)



Innerhalb der letzten 11 Jahre (seit 2012) hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 8.038 erhöht. 2023 gab es den ersten Rückgang seit vielen Jahren im Vergleich zu den Vorjahren. Entsprechend stehen Datenlagen zu Kinderschutzverfahren, bestätigten Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen im Verhältnis zueinander.

Abb. 3 Entwicklung der Zahl der Kinder in Potsdam (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2024)



⁷ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2024).

5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

5.1 Ausgangslage

Werden dem Jugendamt durch eigene Erkenntnisse, durch den Minderjährigen selbst oder durch Hinweise von Dritten (auch anonym) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Persönlichkeitsentwicklung am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Die Fachkräfte des Jugendamtes verschaffen sich, unter dem Vorbehalt der fachlichen Einschätzung, vom Kind oder vom Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Erfolgen die Informationen/die Mitteilungen durch die Berufsgruppen/Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG, werden die meldenden Personen und/oder deren fachliche Leitung, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist⁸, am Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise – im Sinne einer Erörterung der Meldung im Einzelfall – beteiligt (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Kommen die Informationen von Geheimnisträgern und Personen nach § 4 Abs. 1 KKG, werden diese durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Rahmen der ersten Gefährdungseinschätzung oder zeitnah informiert, ob die Fachkräfte die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden oder noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen (in der Regel die Erziehungsberechtigten) vorab durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Kann einer Kindeswohlgefährdung durch die (freiwillige) Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen begegnet werden, so hat dies immer Vorrang gegenüber dem Eingriff in das Elternrecht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). In der Umsetzung dessen müssen den Erziehungsberechtigten notwendige und geeignete Hilfen angeboten werden (u. a. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

⁸ Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

Das Familiengericht wird in Verfahren zum Kinderschutz durch das Jugendamt unterrichtet (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind,
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. dazu nicht in der Lage sind,
- Erziehungsberechtigte notwendige und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen,
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII wird im Abschnitt 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, auf Grundlage der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, der Analyse von weiteren Erkenntnissen, Risikofaktoren und Ressourcen, mit einer zusammenfassenden Gefährdungseinschätzung beendet.

Die Gefährdungseinschätzung führt zu einer abschließenden Bewertung:

- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht kein Hilfebedarf oder
- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht ein Hilfebedarf oder
- eine Kindeswohlgefährdung und ein Hilfebedarf liegen vor oder
- eine Kindeswohlgefährdung liegt vor und es besteht ein akutes Schutzbedürfnis des Kindes oder Jugendlichen.

Die Umsetzung des Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird in der Landeshauptstadt Potsdam in der Dienstanweisung Kinderschutz vom 01.01.2021 geregelt.

5.2 Risikobewertung Kinderschutz

Die Risikobewertung ist ein Prüfverfahren im Vorfeld einer möglichen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Dieses Verfahren wurde durch den öffentlichen Träger (LHP) entwickelt und ist Teil der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Das Verfahren Risikobewertung ist in der Dienstanweisung Kinderschutz integriert und wird seit dem 01.01.2021 umgesetzt.

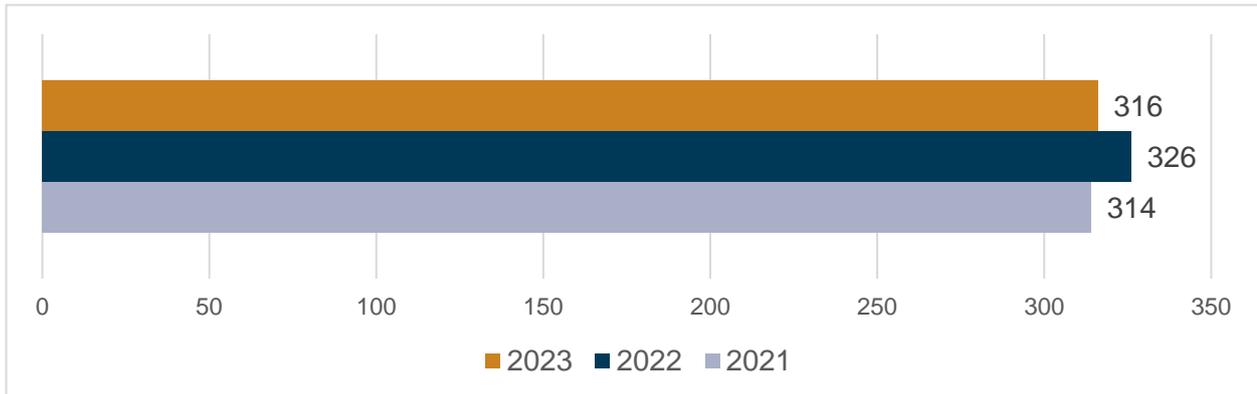
Das Verfahren sieht vor, dass bereits erste Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen im Verfahren Risikobewertung eingeschätzt werden. Die Bewertung erfolgt in der Regel unverzüglich am selben Tag und gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Fachkräften des Jugendamtes in einem standardisierten Verfahren in Form einer Fallvorstellung.

- Ergibt die Risikobewertung, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen, wird kein Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eröffnet. Gegebenenfalls eröffnet sich ein Informations-, Beratungs- oder ein Hilfebedarf, der mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden soll.

→ Ergibt die Bewertung, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen, muss für jeden betroffenen Minderjährigen der Familie ein Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eingeleitet werden.

Im Berichtsjahr 2023 wurden 316 Verfahren einer Risikobewertung im Kinderschutz (Vorverfahren) durchgeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Verfahren in der Anzahl fast gleichbleibend.

Abb. 4 Verfahren Risikobewertung 2022 (Datenquelle: Statistik Prosoz+, LHP, 2023)

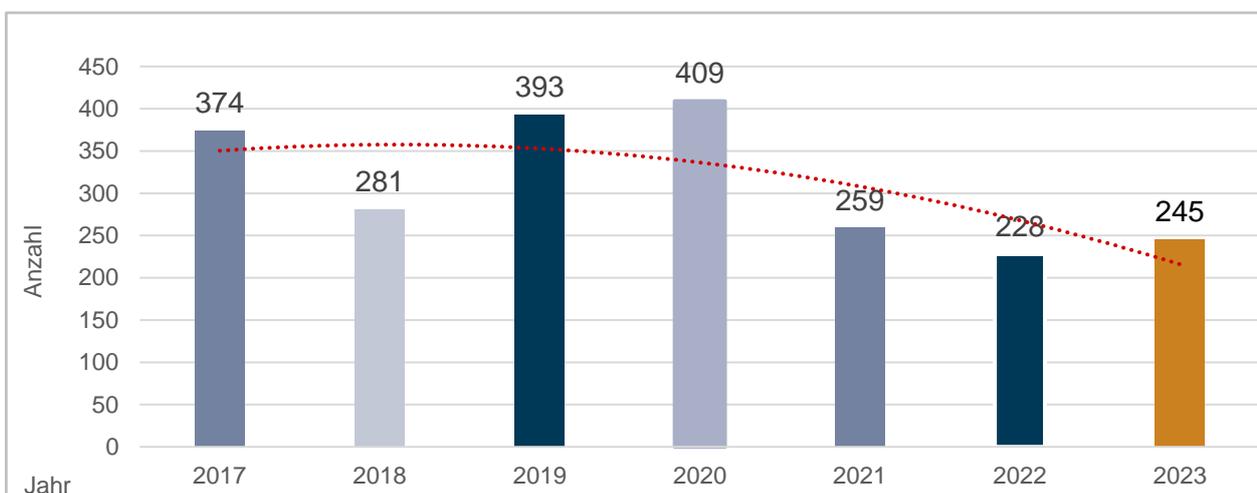


5.3 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Im Berichtsjahr 2023 wurden 245 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet. Kinderschutzverfahren, die nicht beendet wurden, sind nicht Gegenstand der Statistik und werden mit Beendigung in den Folgejahren berücksichtigt.

Zum Berichtsjahr 2022 haben sich die beendeten Verfahren um 17 Verfahren erhöht. Von den 245 beendeten Verfahren wurden 129 Verfahren im Jahr 2023, 83 Verfahren im Jahr 2022 und 33 Verfahren im Jahr 2021 eingeleitet.

Abb. 5 Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)

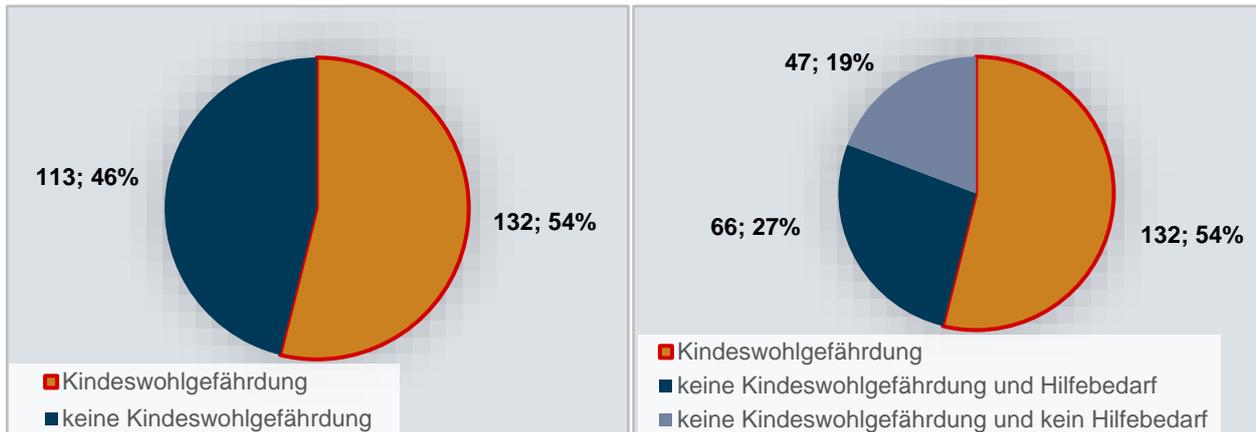


5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung

Die beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII führten im Rahmen der Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes zur folgenden Einschätzung:

- in 132 von 245 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt,
- in 113 von 245 Verfahren lag keine Kindeswohlgefährdung vor. In 66 von diesen Verfahren wurde ein Hilfebedarf und in 47 Verfahren kein Hilfebedarf eingeschätzt.

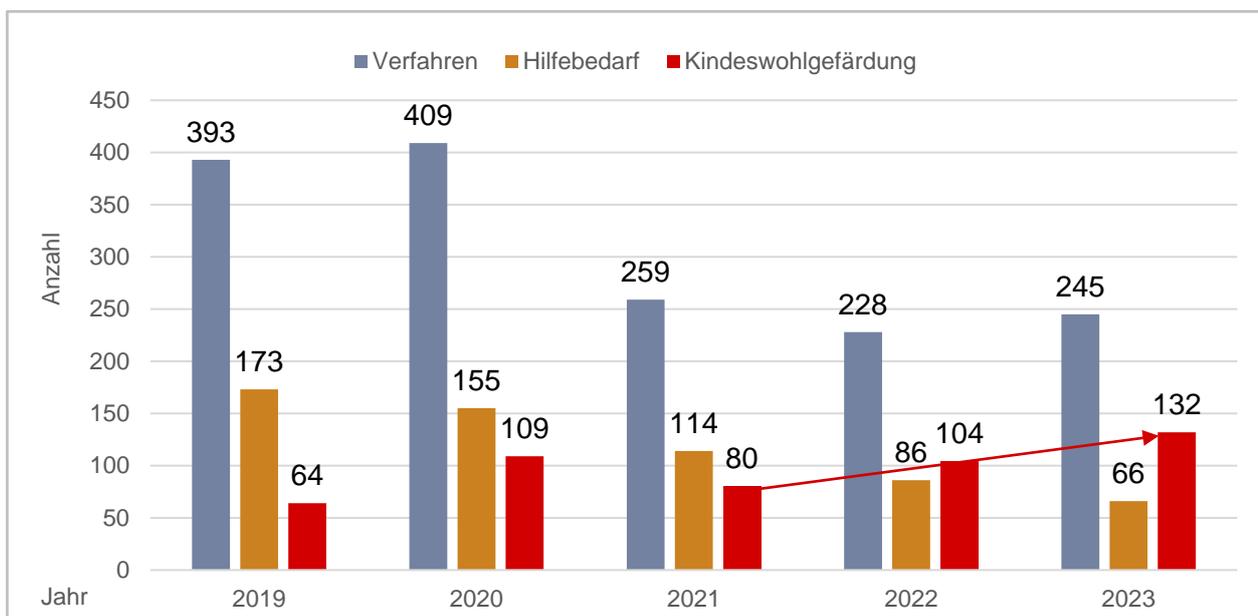
Abb. 6 Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



5.5 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren

Im Berichtsjahr 2023 haben sich die bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2022 um 28 Fälle erhöht.

Abb. 7 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



Tab. 1 Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)

	2019	2020	2021	2022	2023
Kinderschutzverfahren § 8a Abs.1 SGB VIII	393	409	259	228	245
davon Einschätzung Hilfebedarf	173	155	114	86	66
davon Einschätzung Kindeswohlgefährdung	64	109	80	104	132

5.6 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber⁹

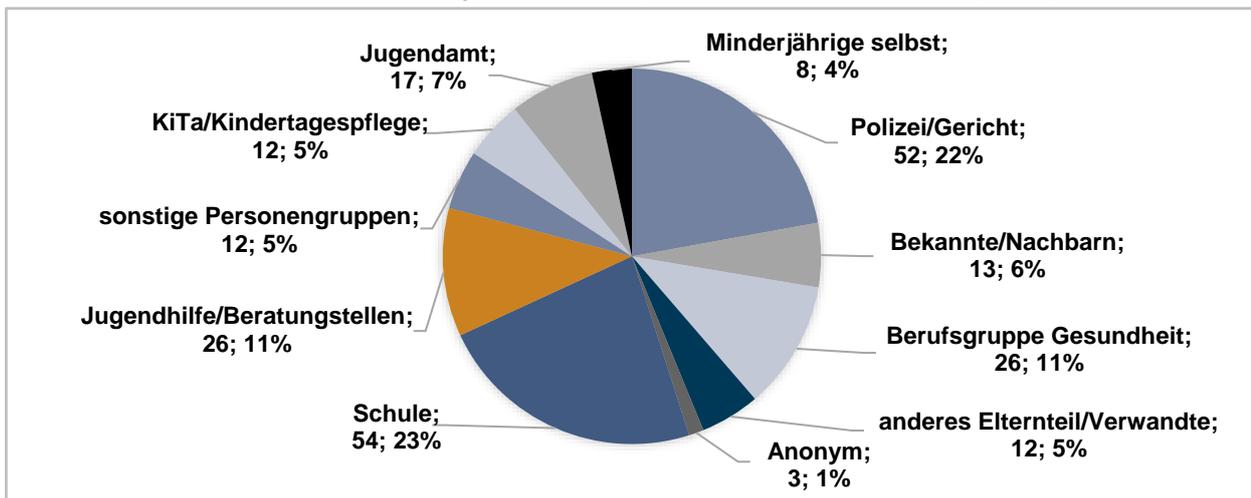
Die 245 durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt wurden eingeleitet aufgrund von Meldungen und Informationen von Dritten (bspw. Polizei, Schule, Nachbarn, medizinische Berufsgruppen, Kindertagesstätten ...), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt sowie durch die Vorsprache von Minderjährigen und Eltern im Jugendamt.

Meldungen durch die Personengruppen Schulen (von 2022 – 44 auf 2023 – 54), Polizei (von 2022 – 44 auf 2023 – 52), Jugendhilfe (von 2022 – 20 auf 2023 – 26) und medizinische Fachkräfte (von 2022 – 14 auf 2023 – 26) haben im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Meldungen durch die Personengruppen Kindertagesstätten/Kindertagespflege (von 2022 –30 abnehmend 2023 – 12) und andere Elternteile/Verwandte (von 2022 – 28 abnehmend 2023 – 12) haben im Vergleich zum Vorjahr abgenommen.

Minderjährige haben im Vergleich zu den Vorjahren mehr im Jugendamt vorgesprochen (von 2021 – 1, 2022 – 6 auf 2023 – 8). Insgesamt verbleibt die eigene Vorsprache von Kindern/Jugendlichen auf einem niedrigen Niveau, insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Hotline Kinderschutz¹⁰.

Abb. 8 Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



⁹ Berufsgruppen der Geheimnisträger (§ 4 Abs. 2 KKG), Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) erbringen und Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) führen in der Regel eigene Verfahren zum Kinderschutz durch und melden nicht alle wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung dem Jugendamt.

¹⁰ Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

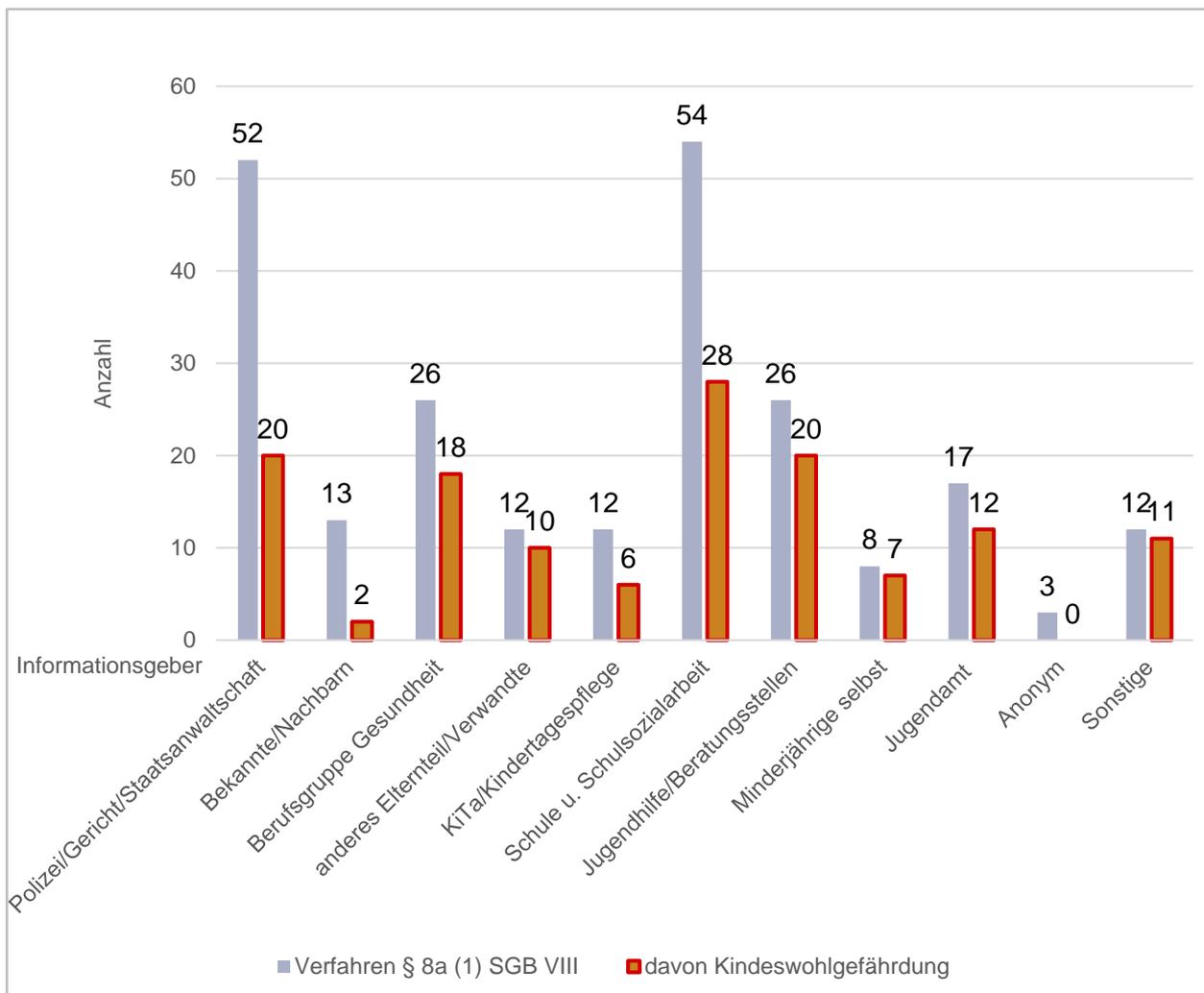
5.7 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung

Die Meldungen der Personen- und Berufsgruppen führten in der abschließenden Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes anteilig zu sehr verschiedenen Ergebnissen zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung¹¹. Im Durchschnitt wurden 54 Prozent aller Meldungen mit einer Kindeswohlgefährdung bestätigt.

Meldungen durch ein anderes Elternteil/einer verwandten Person (83 %), durch Fachkräfte im Gesundheitsbereich (69 %), durch Fachkräfte der Jugendhilfe – ohne Kita (77 %) oder durch Minderjährige selbst (88 %) führten in der abschließenden Einschätzung zu einer überdurchschnittlichen prozentualen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Meldungen durch anonyme Hinweise (0 %) und Bekannte/Nachbarn (15 %) führten zu einer unterdurchschnittlichen prozentualen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Abb. 9 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



¹¹ Nicht alle Meldungen und Informationen an das Jugendamt führen zu einer Einleitung eines Kinderschutzverfahrens gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (siehe hierzu auch Punkt 5.2 Risikobewertung).

Tab. 2 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)

	Meldungen			davon KWG			in Prozent		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Gesamt	245	228	259	132	104	80	54	46	31
<i>Davon</i>									
Polizei/Gericht	52	44	64	20	18	13	38	41	20
Bekannte/Nachbarn	13	12	24	2	5	4	15	42	17
Berufsgruppe Gesundheit	26	14	29	18	5	12	69	36	41
Elternteil/Verwandte	12	28	11	10	16	5	83	57	45
Kindertagesstätte/-pflege	12	30	19	6	17	6	50	57	32
Schule u. Schulsozialarbeit	54	41	26	28	23	8	52	56	31
Jugendhilfe (amb./stat.)	26	20	18	19	7	7	77	35	39
Minderjährige selbst	8	6	1	7	2	1	88	33	100
Jugendamt	17	16	18	12	9	13	71	56	72
anonyme Personen	3	8	30	0	1	5	0	13	17
sonstige Personen	12	9	19	11	1	6	92	11	32

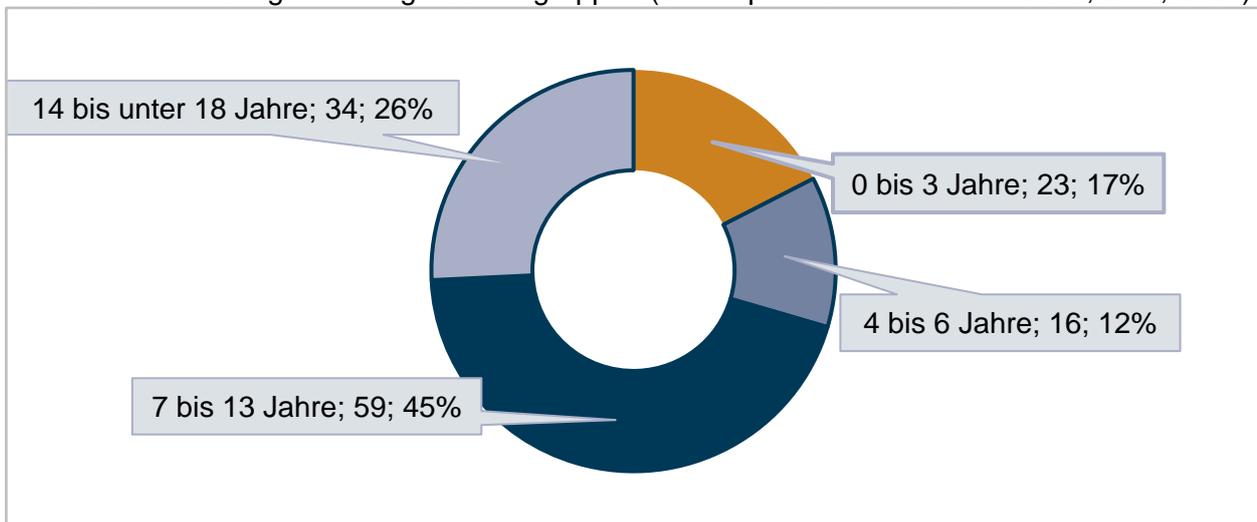
5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen

Von den 132 Einschätzungen mit Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung bezogen sich 69 auf Mädchen und 63 auf Jungen (2022: 48 Mädchen, 53 Jungen).

In der Altersgruppe von 7 bis 13 Jahre war die Anzahl der bestätigten Fälle mit 59 Kindern am höchsten (2022: 47, 50 %). In der Altersgruppe 0 bis 3 Jahre gab es 23 (2022: 29, 31 %), in der Altersgruppe 4 bis 6 Jahre 16 (2022: 14, 15 %) und in der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahren 34 (2022: 4, 4 %) bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

Die Zahl der bestätigten Fälle von Kindeswohlgefährdungen ist in der Altersgruppe der 14- bis unter 18-jährigen Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen.

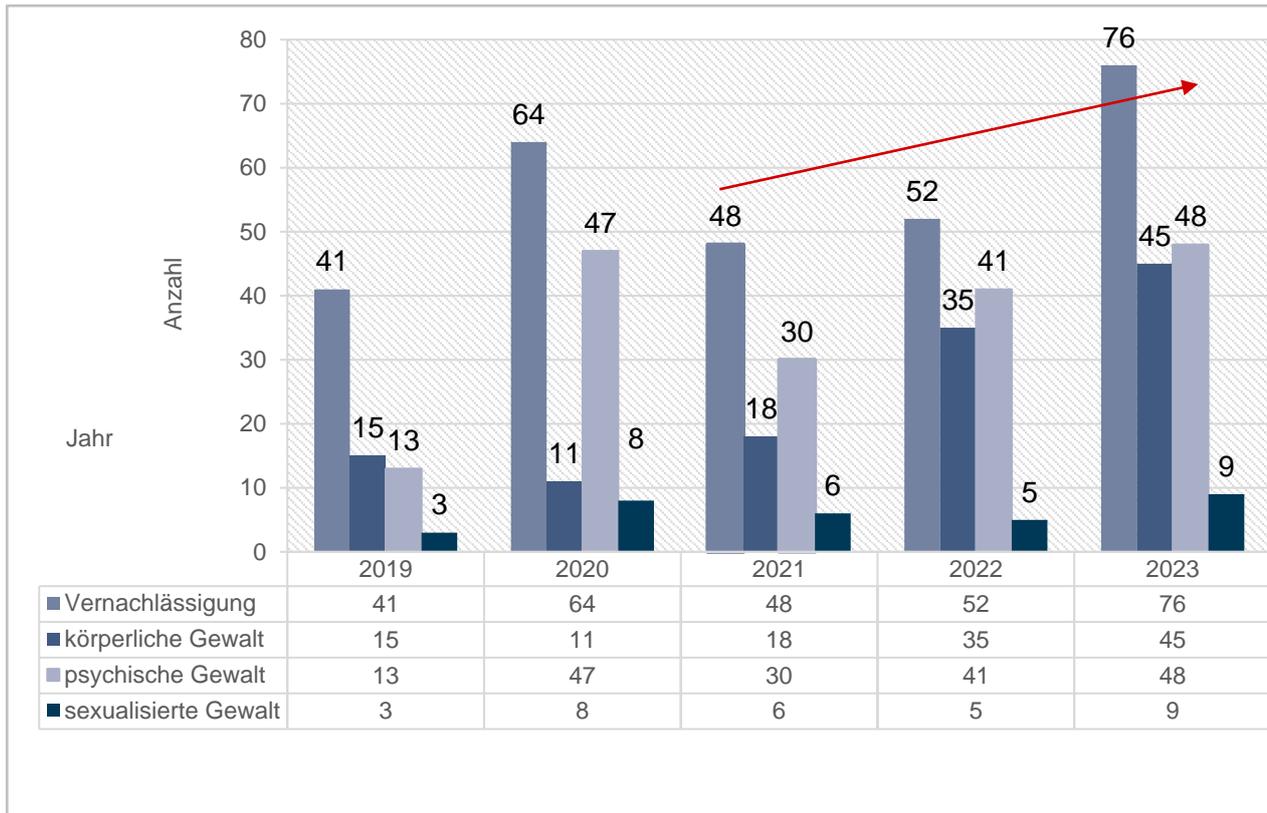
Abb. 10 Kindeswohlgefährdung u. Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Vernachlässigung war mit 76 von 132 Fällen die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde in 9 von 132 Fällen eingeschätzt¹². In 48 von 132 Fällen lag eine psychische und in 45 von 132 Fällen eine körperliche Misshandlung (Gewalt) von Kindern und Jugendlichen vor. Alle Formen der Gewalt haben im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Abb. 11 Formen der Gefährdung¹³ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen

In 60 von 132 Fällen einer bestätigten Kindeswohlgefährdung wurden ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (Beratung, Mediation, Begleiteter Umgang sowie Hilfen zur Erziehung: Familienberatung und Flexible Hilfen) und in 22 von 132 Fällen stationäre Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (Mutter-Kind-Wohnformen sowie Hilfen zur Erziehung: Vollzeitpflege und Kinder- und Jugendwohngruppen) nach dem Achten Sozialgesetzbuch gewährt.

Wirken die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht mit, nehmen sie notwendige und geeignete Hilfen nicht an oder sind sie dazu nicht in der Lage, und können sie der Gefährdung

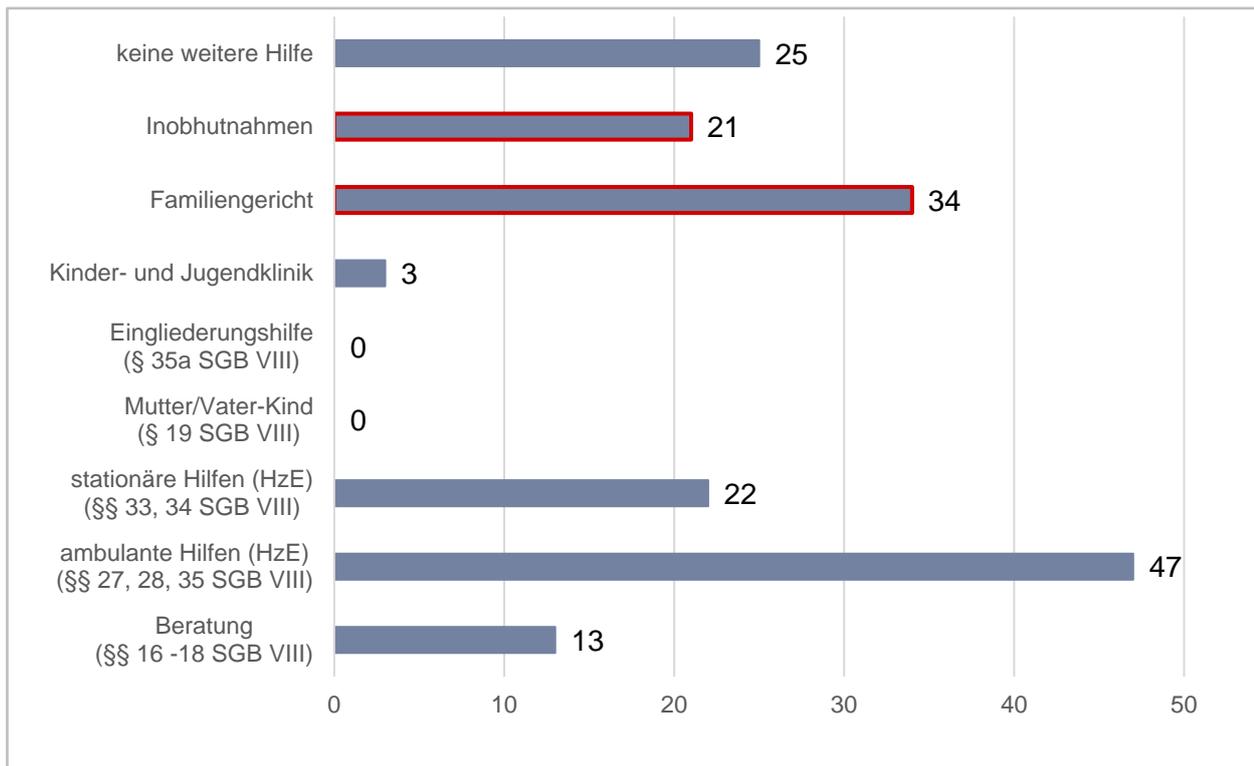
¹² Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind im Rahmen einer Statistik kaum realistisch darstellbar, was an einer geringen Aufdeckungsquote liegt.

¹³ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

für ihre Kinder nicht entgegenwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht unterrichten und bei dringender Gefahr das Kind oder den Jugendlichen nach den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Obhut nehmen.

- Das Familiengericht wurde in 34 von 132 Verfahren unterrichtet.
- 21 Kinder und Jugendliche wurden durch die Fachkräfte des Jugendamtes innerhalb eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und einer bestätigten Kindeswohlgefährdung in Obhut¹⁴ genommen.

Abb. 12 Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung¹⁵
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



5.11 Regionale Unterschiede

Der Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst wird in Regionalteams (AG) untergliedert.

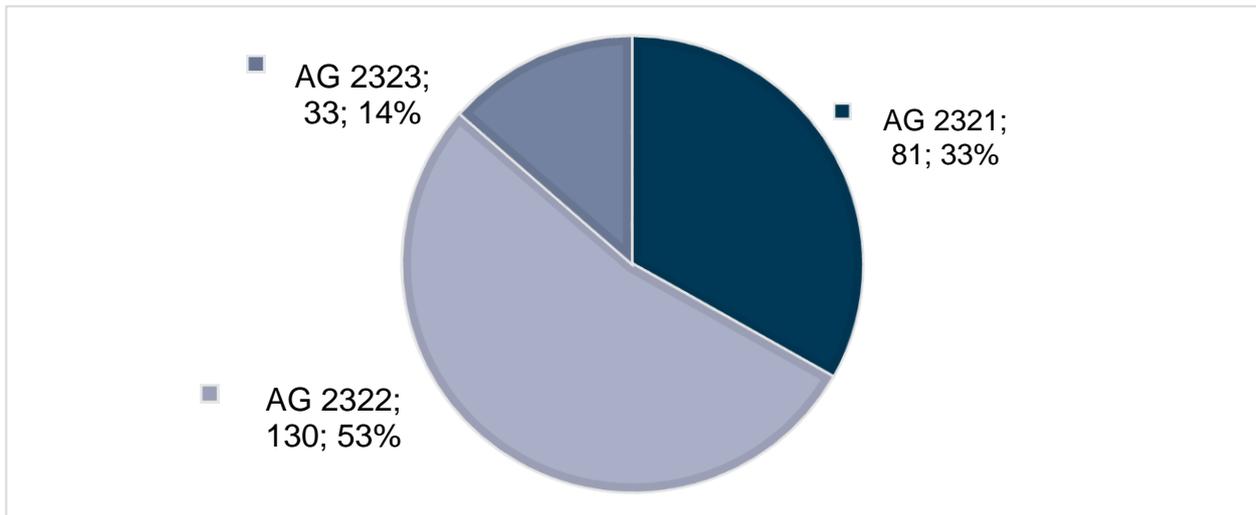
- Die AG 2321 arbeitet in den Planungsräumen: Groß Glienicke, Kramnitz, Sacrow, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren, Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Eiche, Grube, Golm, Nauener und Berliner Vorstadt, Innenstadt, Brandenburger Vorstadt und Potsdam West.
- Die AG 2322 arbeitet in den Planungsräumen: Zentrum Ost, Babelsberg, Klein Glienicke, Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld und Alt Drewitz.
- Die AG 2323 arbeitet in den Planungsräumen: Templiner und Teltower Vorstadt, Schlaatz und Waldstadt.

¹⁴ Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 6.2 Anzahl der Inobhutnahmen).

¹⁵ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich. „keine weitere Hilfe“ bedeutet in der Regel, dass bereits eine geeignete Hilfe zur Abwendung der Gefährdung besteht bzw. bestand.

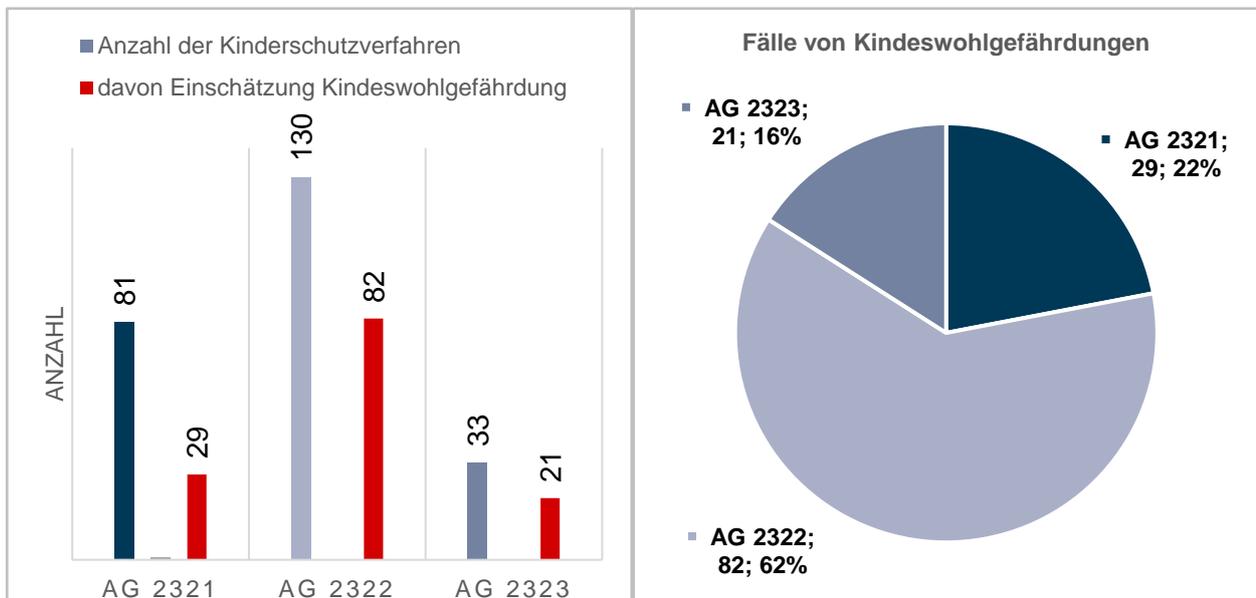
Die höchste Anzahl von beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (130 von 245) gab es in den Sozialräumen der AG 2322. Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren im Durchschnitt fort, wobei die Anzahl der beendeten Verfahren nach vielen Jahren des Rückgangs wieder zugenommen haben (2022: 102 von 228; 2021: 145 von 259; 2020: 221 von 409; 2020: 239 von 393; 2019: 166 von 281).

Abb. 13 Verfahren zum Kinderschutz regional (Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



Die höchste Anzahl von bestätigten Kindeswohlgefährdungen (82 von 132) gab es in den Sozialräumen der AG 2322. Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren fort (2022: 51 von 104; 2021: 45 von 80; 2020: 67 von 109; 2019: 49 von 64; 2018: 27 von 54).

Abb. 14 Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

6.1 Ausgangslage

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII) oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII) oder
- es sich um ein(en) ausländisches(n) Kind oder Jugendlichen handelt, das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder Jugendlichen voraus. Die Bitte des Kindes oder Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt, es besteht die Pflicht tätig zu werden.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen, aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/auf andere Weise (bspw. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden und
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung.

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2a und 2b SGB VIII endet mit Übergabe (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger), wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z. B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII endet:

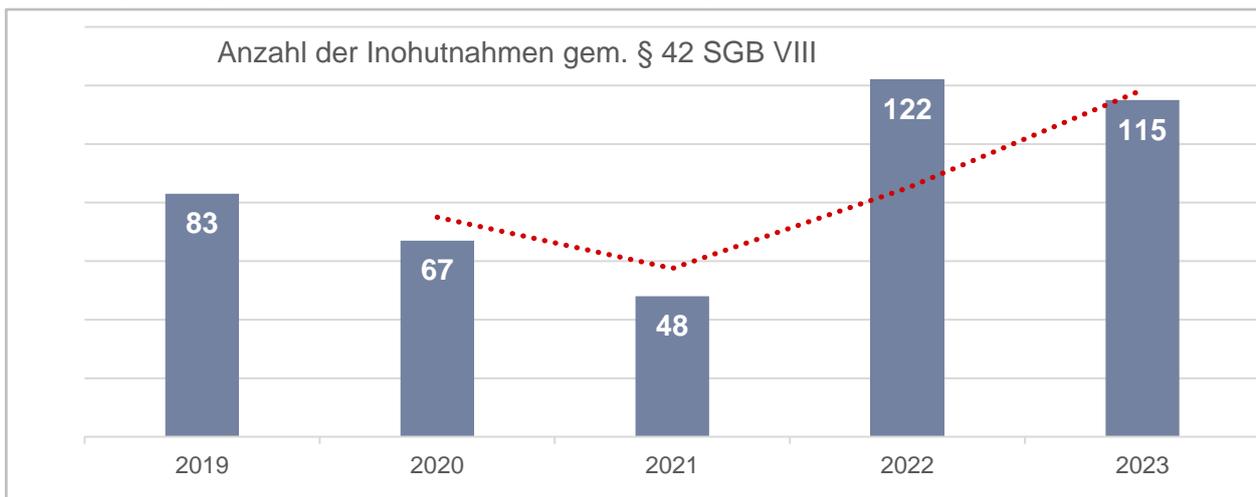
- mit Übergabe an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und/oder
- mit Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (Hilfeplan) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen¹⁶

Im Berichtsjahr 2023 wurden 115 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Davon waren 65 (Vorjahr: 70) Jugendliche (ab 14 Jahre) und 50 (Vorjahr: 52) Kinder (unter 14 Jahre) betroffen. In einer geringen Mehrzahl bezogen sich die Inobhutnahmen auf männliche Kinder und Jugendliche (60 Fälle männlich, 55 Fälle weiblich, 0 divers).

- Die 115 Inobhutnahmen betrafen nicht ausschließlich in Potsdam lebende Kinder und Jugendliche. Das Jugendamt Potsdam ist verpflichtet, auch für andere Jugendämter Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Inobhutnahme im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (2023: keine Erfassung¹⁷; 2022: 36 Fälle; 2021: 8 Fälle).
- Im Vergleich zum Vorjahr¹⁸ sind die Inobhutnahmen im Jahr 2023 leicht gesunken (2022: 122 Fälle, 2021: 46 Fälle, 2020: 62).
- Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen).

Abb. 15 Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren¹⁹
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



Gründe für die Inobhutnahmen waren in 48 Fällen Anzeichen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Form ist im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegen (2022: 13 Fälle; 2021: 9 Fälle). In den anderen Fällen waren es unterschiedliche und mehrere Gründe wie bspw. Schul- und Ausbildungsprobleme, Delinquenz des Kindes/Straftaten, Überforderung der Eltern, Trennung von Eltern, Straftaten von Jugendlichen, Schul- und Ausbildungsprobleme, Vernachlässigung oder Suchtprobleme von Jugendlichen oder sonstige Probleme.

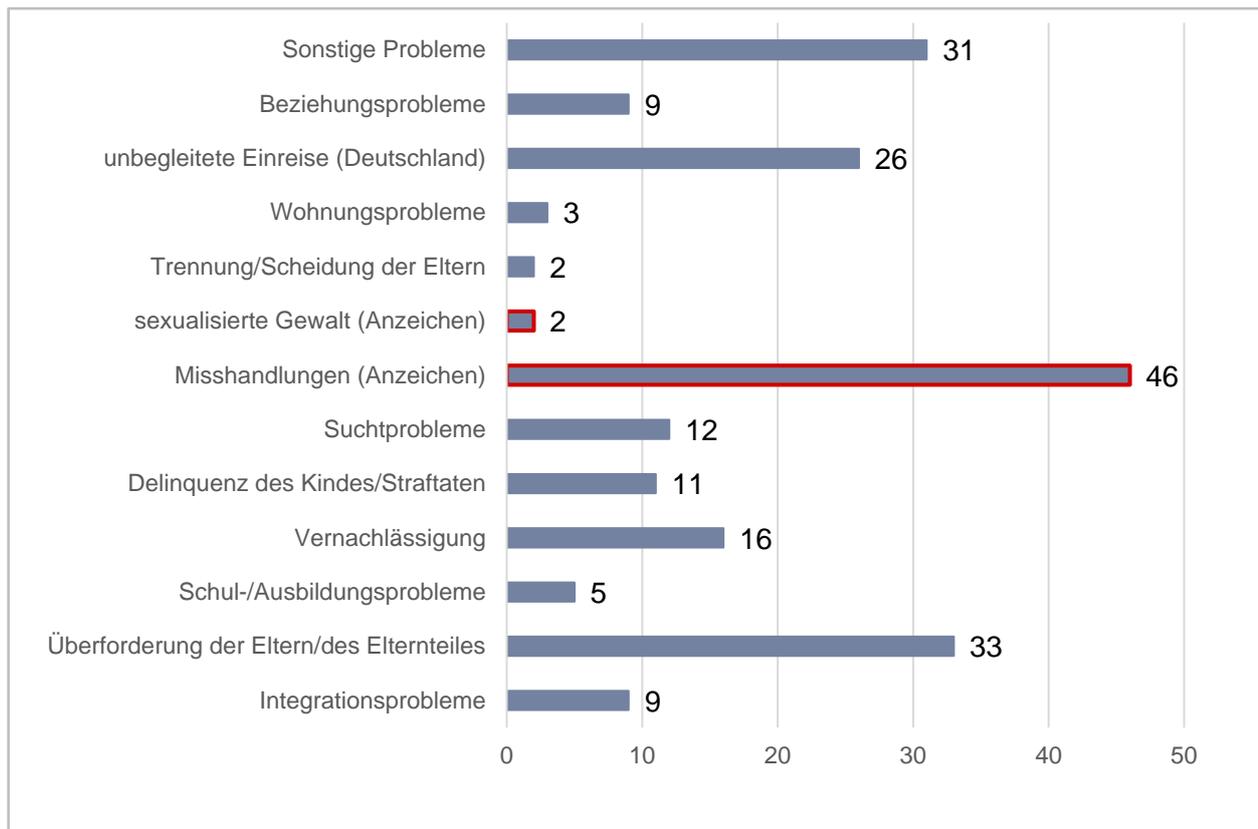
¹⁶ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage der Auswertung und Analyse der Statistik Inobhutnahmen zum Berichtsjahr 2023, erstellt durch Frau K. Berg (Qualitätsentwicklung Hilfe zur Erziehung).

¹⁷ Zum Jahr 2023 wurde die Vorlage der Statistik durch das Land Brandenburg geändert. Diese Änderung umfasst keine statische Erhebung der Inobhutnahmen für andere Jugendämter mehr vor.

¹⁸ Spezifische Darstellungen und Vergleiche zu den Vorjahren sind nur unzureichend möglich (siehe hierzu Fußzeile 17)

¹⁹ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zum Zeitraum 2019 bis 2023 möglich ist.

Abb. 16 Gründe für Inobhutnahmen²⁰ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



²⁰ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

7. Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach 42a SGB VIII

7.1 Ausgangslage

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg), werden durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen.

Im Gegensatz zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden auch Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, wenn sie durch erwachsene Personen (die weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sind) begleitet werden und oder sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (nicht in Potsdam).

Die Fachkräfte des Jugendamtes sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen:

- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet wird oder dieses ausgeschlossen wird (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 4 und 5 SGB VIII, wie Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister.

Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt (siehe Abschnitt 6).

Für Minderjährige, die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet:

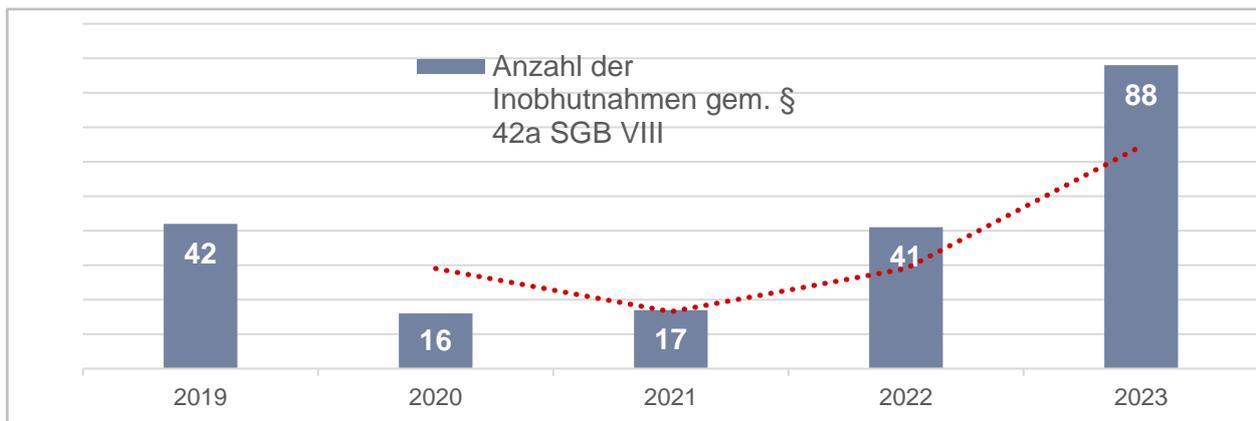
- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (§ 42a Abs. 6 SGB VIII) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

7.2 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen²¹

Im Berichtsjahr 2023 wurden 83²² (vorläufige) Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland ohne sorgeberechtigte Begleitung durch das Jugendamt Potsdam vorgenommen. Die Inobhutnahmen bezogen sich insbesondere auf männliche Jugendliche ab 14 Jahre (deutlich über 90 % aller Fälle).

Die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr (2022) von 41 auf 83 deutlich angestiegen.

Abb. 17 (Vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr²³
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2024)



Die Minderjährigen kamen aus verschiedenen Herkunftsländern. Gründe für die Flucht aus ihrem jeweiligen Heimat- bzw. einem Drittland sind individuell und sehr unterschiedlich. Darum wird in diesem Bericht auf eine statistische Aus- und Bewertung verzichtet.

²¹ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage der Auswertung und Analyse der Statistik Inobhutnahmen zum Berichtsjahr 2023, erstellt durch Frau K. Berg (Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung).

²² Zum Jahr 2023 wurde die Vorlage der Statistik durch das Land Brandenburg geändert. Diese Änderung umfasst keine statische Erhebung der Erfassung der Feststellung der späteren Volljährigkeit.

²³ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zu den drei Vorjahren möglich ist.

8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

8.1 Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften finden sich in § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 4 Abs. 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung des Kindeswohls sowie dem § 38 Abs. 1 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern in der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Das Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte ist eine Pflichtleistung des öffentlichen Trägers. Die Finanzierung des Angebotes wird durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet. Der öffentliche Träger kann für die Erbringung der Leistung Träger der freien Jugendhilfe beauftragen. In diesem Zusammenhang bestehen mit 2 Trägern der freien Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen.

Das Angebot „Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte“ wird in einem Fachkonzept der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 2022) beschrieben.

Das Qualifikationsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an fachlichen Vorgaben der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, an Qualifikationsprofilen anderer öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg.

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt. Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, alle Personen mit beruflichem oder ehrenamtlichem Kontakt zu Kindern, sowie Arbeitsgruppen oder Bereiche innerhalb der Verwaltung, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, können aus dem Pool eine insoweit erfahrene Fachkraft eigenverantwortlich anfragen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät, ohne Übernahme der Fallverantwortung und aktive Prüfung, die anfragende Person oder Stelle in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung,
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- bei der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen,
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen,
- bei der Ressourcenprüfung (Minderjährige, Familie),
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes,
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (bspw. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten),
- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall und
- zur Versachlichung und zum besseren Fallverständnis.

Für Nutzerinnen und Nutzer des Angebotes besteht die Möglichkeit uns ein Feedback zur erbrachten Leistung zu übermitteln. Der Evaluationsbogen (Anlage 5 des Fachkonzeptes) wird unter: <https://www.potsdam.de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen> eingestellt und kann jederzeit und ohne Rücksprache nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung ausgefüllt und an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Abb. 18 Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2022)



Landeshauptstadt
Potsdam

Fachberatung im Kinderschutz
durch **insoweit erfahrene Fachkräfte**

► EJF | Tel.: 0331 6207799 | loesungsweg-potsdam@ejf.de
► PBh e.V. | Tel.: 0331 812351 | sekretariat@pbhev.de

Das Angebot ist für die Nutzer der Beratung kostenfrei.

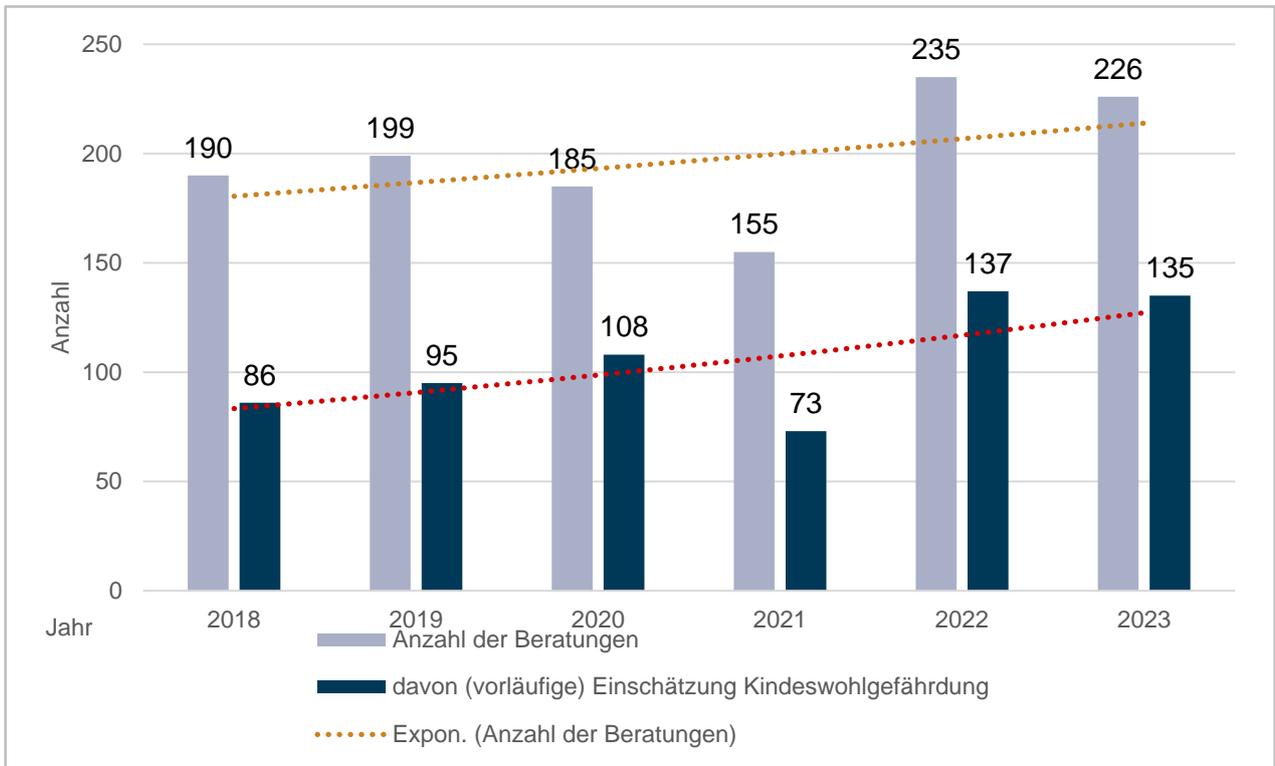
8.2 Datenlage zur Beratung

Im Jahr 2023 wurden 226 Fachberatungen zum Kinderschutz in Einrichtungen, Schulen, Kliniken, ambulanten Praxen und Behörden durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte durchgeführt. Davon waren 30 Beratungen eine fortführende Beratung (zweite Beratung im selben Fall).

Die vorläufige Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im Vergleich zu den Vorjahren auf einem sehr hohen Stand: 86 Fälle im Jahr 2018, 95 Fälle im Jahr 2019, 108 Fälle im Jahr 2020, 71 Fälle im Jahr 2021, 137 Fälle im Jahr 2022 und 135 Fälle im Jahr 2023.

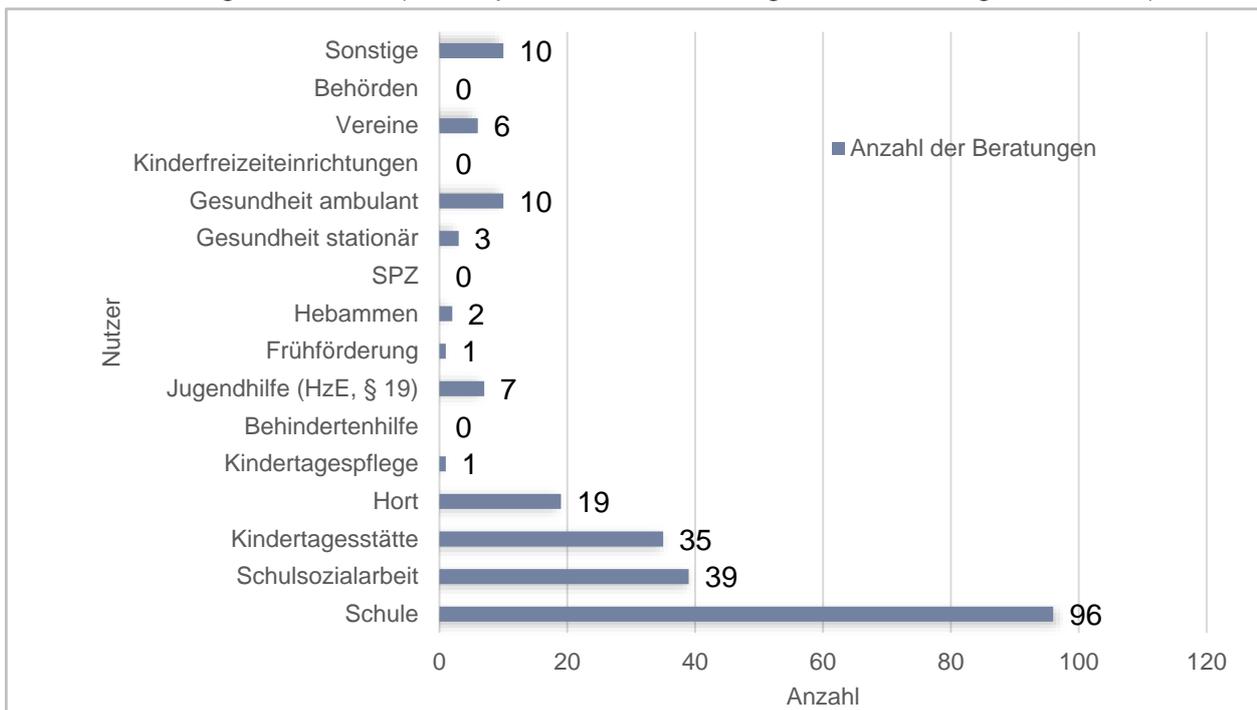
- Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte. Teils haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen).
- Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung durch die Fachkräfte des Jugendamtes in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- Das Verfahren der Fachberatung der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist nicht mit dem Verfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gleichzusetzen, sodass ein Vergleich der Datenlagen nicht sinnvoll erscheint.

Abb. 19 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2024)



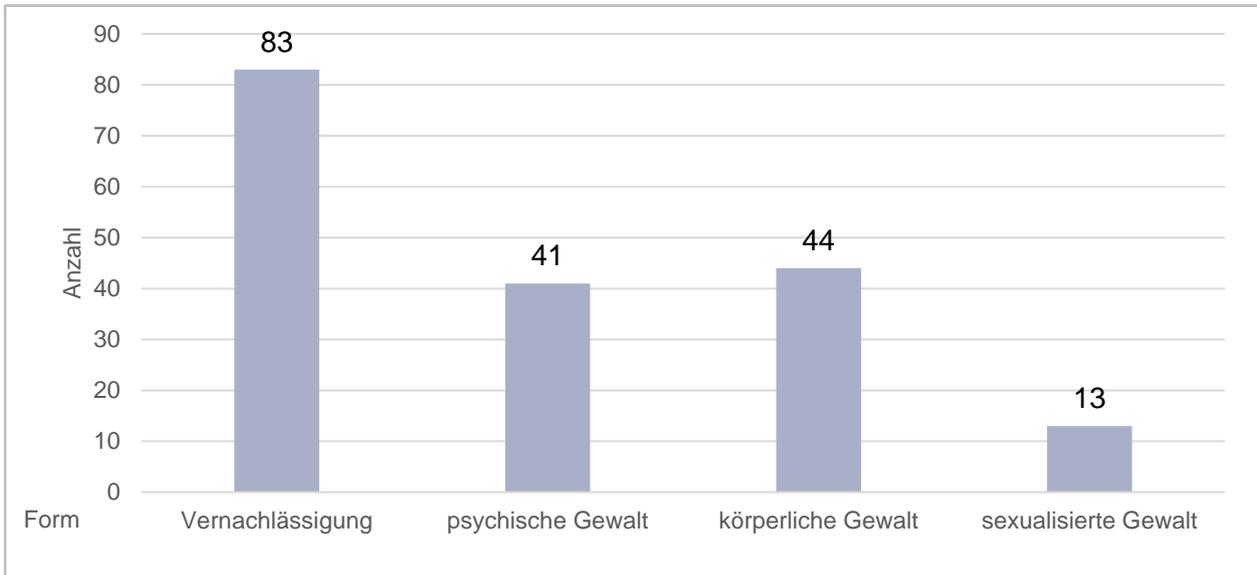
Vordergründig nutzen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen in Potsdam das Beratungsangebot: Schule und Sozialarbeit an Schulen – 135-mal (Vorjahr 129-mal) und Kindertagesstätten/Hort/Kindertagespflege – 54-mal (Vorjahr 54-mal).

Abb. 20 Beratung und Nutzer (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2024)



In den durchgeführten Fachberatungen wurden folgende Formen von möglichen Gefährdungen bezogen auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung eingeschätzt.

Abb. 21 Fachberatung und Formen der Gefährdung²⁴
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2024)



Die im Angebot Fachberatung Kinderschutz tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte haben im Rahmen der Evaluation sowie im jährlich stattfindenden Arbeitsgespräch zum Angebot u.a. zurückgemeldet (zusammengefasste Darstellung):

- Fachkräfte in Schulen sind sensibler geworden, trauen sich aber häufiger die Einschätzung noch nicht selbst zu.
- Auffällig sind Entwicklungsgefährdungen aufgrund der Belastungen während der Coronazeit i.V.m. Problemen der Inanspruchnahme von Hilfen (fehlende Möglichkeiten).
- Das Jugendamt bezieht häufiger die meldenden Institutionen ein – aber scheinbar stark abhängig vom Regionalteam.
- Der Zugang zu Hilfen für bestimmte Kulturen (z.B. afrikanische Familien) ist sehr schwierig.

Abschließend

Das Fachkonzept-Konzept 2022 mit der Umsetzung über die beiden beauftragten Träger hat sich verstetigt. Die Zahl der Anfragen blieb insgesamt signifikant im Vergleich vor 2022 hoch. Die Anfragen konnten in der Regel taggleich terminiert sowie zeitnah bzw. termin-wunschgemäß abgeklärt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern verläuft reibungslos und ist von einer konstruktiven Zusammenarbeit geprägt.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte haben regelmäßig an Supervisionen, Fortbildungen und an gemeinsamen Fachaustauschen teilgenommen.

Im Jahr 2023 wurde die Möglichkeit des kritischen Feedbacks (Evaluationsbogen) durch die Nutzer*innen des Angebotes nicht wahrgenommen bzw. wurde in keinem Beratungsfall ein kritisches Feedback an die Verwaltung herangetragen.

²⁴ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

9. Kooperation und Vernetzung

Ausgangslage

Gelingender Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam wird als gemeinsame Aufgabe im Zusammenwirken, insbesondere mit den Schulen, Kindertagesstätten, (anerkannten) Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Brandenburger Polizei, den Berufsgruppen nach § 4 KKG und einzelnen Bereichen innerhalb der Verwaltung, verstanden.

Zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und anderen Institutionen bestehen zur Gewährleistung des Kinderschutzes und Umsetzung anderer Aufgaben Kooperationsvereinbarungen mit:

- dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam,
- dem Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam,
- dem Staatlichen Schulamt Brandenburg,
- dem Klinikverbund Ernst von Bergmann gGmbH und Westbrandenburg GmbH Potsdam,
- dem Bereich Hoheitliche Jugendhilfe (Verwaltung, LHP),
- dem Bereich Soziale Wohnhilfe (Verwaltung, LHP) und
- dem Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst (Verwaltung, LHP, als Dienstanweisung).

Mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und andere Leistungen/Angebote für Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII in der Landeshauptstadt erbringen, sowie mit Kindertagespflegepersonen, wurden Vereinbarungen (nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII) zur Gewährleistung des Kinderschutzes abgeschlossen.

Umsetzung/Veränderungen

Kooperation und struktureller Austausch im Sinne von Netzwerkarbeit, fachlicher Austausch und Qualitätsentwicklung konnten im Jahr 2023 weiterhin aufgrund von Vakanzen in der Personalbesetzung (Fachstellen Kinderschutz sowie im Allgemeinen Sozialen Dienst) nur reduziert erfolgen. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden dennoch mehr Formen umgesetzt.

Im Januar 2023 fand ein Kooperationstreffen im Kinderschutz zwischen dem Jugendamt und der Polizei statt.

Im April 2023 fand ein Arbeitstreffen im Kinderschutz mit den Vertretern unserer „Eigeneinrichtungen“ und Schulen in kommunaler Trägerschaft statt.

Im Mai 2023 fand ein Arbeitstreffen im Kinderschutz mit den Vertretern des Potsdamer Jobcenters statt.

Im Juni 2023 fand ein Kooperationsstreffen im Kinderschutz mit den Vertretern des Schulamtes Brandenburg, der Schulen in Potsdam sowie den Trägern der Schulsozialarbeit statt.

Im Laufe des Jahres 2023 fanden mehrere Arbeitstreffen zwischen dem Jugendamt und den Trägern der Inobhutnahme-Einrichtungen statt.

Im Laufe des Jahres 2023 fanden mehrere Arbeitstreffen mit den Kindertagespflegepersonen zur Erarbeitung von Verhaltenskodexen statt.

Im Laufe des Jahres 2023 fanden mehrere Arbeitstreffen zwischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD-Jugendamt) und dem Klinikverbund Ernst-von-Bergmann Klinikum sowie Westbrandenburg Klinikum Potsdam statt.

Im September 2023 fand ein Arbeitstreffen im Kinderschutz mit Fach- und Leitungspersonen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes statt.

Im November 2023 fand ein Arbeitstreffen im Rahmen eines Fachtages sowie einer Fortbildung mit Vertretern der Arbeitsbereiche, die mit der Personengruppe werdende Eltern und Eltern mit Kleinkindern in Verbindung stehen, statt (siehe hierzu weiterführend im Abschnitt 10.2).

Im November 2023 fand ein Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen statt (siehe hierzu weiterführend im Abschnitt 12.2).

Neben der kommunalen Kooperation und Vernetzung finden auf der Ebene des Landes Brandenburg verschiedene Formen der Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz/Frühe Hilfen statt. Im Jahr 2023 wurden folgende Formen durch uns wahrgenommen:

- Landesarbeitsgruppe Koordinator*innen Kinderschutz
- Landesarbeitsgruppe Koordinator*innen Frühe Hilfen
- Landesarbeitsgruppe Koordinator*innen Frühe Hilfen/Eltern-Informationenapp elina
- Landesarbeitsgruppe Implementierung KinderschutzInstitutsambulanz
- Landesaustausch Kinderschutz für die Leiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- Landesaustausch Kinderschutz für die Leiter*innen des Jugendamtes
- Landesaustausch Kinderschutz für Beigeordnete und Dezernent*innen

10. Frühe Hilfen²⁵

10.1 Ausgangslage

Die Umsetzung der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich eng an den Ausführungen des Bundeskinderschutzes, insbesondere bezogen auf die 3 Schwerpunkte:

- **spezifische niedrigschwellige Unterstützungsangebote:** „Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.“ (§ 1 Abs. 4 KKG)
- **Information:** „Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.“ (§ 2 Abs. 1 KKG)
- **Kooperation und Vernetzung:** „In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“ (§ 3 Abs. 1 KKG)

Auf Grundlage des Gesamtkonzeptes und der Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“²⁶ stehen der Landeshauptstadt Potsdam **Fördermittel**²⁷ zur Verfügung.

Förderfähig sind dabei:

- Erhaltung und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen,
- Fortbildungen und Fachtage mit Netzwerkcharakter,
- der Einsatz von Familienhebammen,
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- weitere zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung im Bereich der Frühen Hilfen.

Die **Gesamtverantwortung** für die Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen obliegt der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen. Über die Koordination Frühe Hilfen hinaus ist eine Koordinationsstelle Familienhebammen installiert, die im Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst angesiedelt ist.

²⁵ „im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen)“ gemäß § 1 Abs. 4 2. Halbsatz KKG)

²⁶ Frühe Hilfen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) (brandenburg.de).

²⁷ Einzelne folgende aufgeführten Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen werden gefördert durch:

10.2 Implementierung Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz

Im Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 – 2026 der LHP²⁸ wurde angekündigt einen Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz in Potsdam zu implementieren.

Hierzu hat am 13.11.2023 ein Fachtag Frühe Hilfen stattgefunden. Im Fachtag wurde gemeinsam mit den Beteiligten die Umsetzung des Fachkreises erarbeitet sowie im Anschluss eine gemeinsame Fortbildung zum Thema Regulationsstörungen am Beispiel von „Schreibbabys“ wahrgenommen.

Abb. 22 Fachtag Frühe Hilfen (Datenquelle: LHP, 2023)



Fachtag Frühe Hilfen

Initiierung eines Fachkreises Frühe Hilfen und Fortbildung zum Thema: Regulationsstörung am Beispiel von „Schreibbabys“ |

MO 13.11.2023 | 08:30 – 16:00 Uhr
Bildungsforum | Am Kanal 47 |
14467 Potsdam | Raum Schwarzschild

Tagesordnung

08:30 – 09:00 Uhr	Ankommen
09:00 – 09:10 Uhr	Begrüßung
09:10 – 12:00 Uhr	Initiierung eines Fachkreises Frühe Hilfen für Potsdam
12:00 – 13:00 Uhr	Mittagspause
13:00 – 16:00 Uhr	Fortbildungsmodul: Frühkindliche Regulationsstörung am Beispiel von „Schreibbabys“
16:00 – 16:30 Uhr	kollegialer Austausch in eigener Sache

Bitte bringen Sie Informationsmaterial zu Ihren Angeboten für unsere Zielgruppe mit.

Für Essen und Trinken sorgen Wir.

Die Teilnahme ist nur mit bestätigter Anmeldung möglich.

Der Fachtag wird gefördert durch:



Veranstalter: Landeshauptstadt Potsdam | Der Oberbürgermeister | Fachbereich Bildung, Jugend und Sport | Kinderschutzkoordination | Marco Kelch | 0331 – 289 2200 | marco.kelch@rathaus.potsdam.de
Zusammenarbeit: Landeskoordination Frühe Hilfen BRB Stand: Mai 2023



Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht aus Fachkräften der Verwaltung (fachbereichsübergreifend) und von freien Institutionen folgend genannter Gruppen des Netzwerkes aus dem Bereich der Frühen Hilfen und wird auf maximal 20 Personen begrenzt, um die Organisation und Arbeitsfähigkeit des Fachkreises sicherzustellen:

²⁸ Siehe hierzu unter <https://www.potsdam.de/de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen> (Rahmenkonzept, Abschnitt 9.3, Seite 149).

Verwaltung

- Koordination Frühe Hilfen, Koordination Kinderschutz,
- Koordination Familienbegrüßungsdienst,
- Fachberatung Kindertagespflege,
- Fachberatung Kindertagesstätten,
- Koordination Familienhebammen,
- Fachperson des Öffentlichen Gesundheitsdienstes,

freie Akteure/Akteurinnen/Institutionen aus den Bereichen

- Landeskoordination Frühe Hilfen
- „Krankenhaus“ (stationär),
- „Therapie“ (ambulant),
- Kinderkrippe/Kindertagesstätten,
- Sozialpädiatrischen Zentrum,
- Schwangerschaftsberatungsstellen,
- Netzwerk „Frühförderung“,
- Netzwerk „Gesunde Kinder“,
- Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren,
- Eltern- und Familienberatungsstellen (§ 28 SGB VIII),
- Mutter/Vater-Kind-Wohnen (§ 19 SGB VIII) und
- „Kinderkriseneinrichtungen“ (§§ 42, 34 SGB VIII)

Für den Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht die Erwartung des öffentlichen Trägers darin, dass die Fachkräfte eine regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung sicherstellen können. Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz trifft sich mindestens 3-4 jährlich zu einer ständigen Sitzung (inkl. einer gemeinsamen Fortbildung) und nach Bedarf zu Arbeitssitzungen für die Vor- und Nachbereitungen in kleineren Gruppen.

In der Auftaktveranstaltung wurde u.a. Ziele, Wünsche und Erwartungen erarbeitet, Befürchtungen besprochen sowie der konkrete Einsatz der Teilnehmenden eruiert.

Ziele u. a.	Erwartungen und Wünsche u. a.
Informationsbörse für Fachkräfte, Bündelung der Hilfsangebote, Organigramm, Eruierung der Zusammenarbeit, Wünsche an die Stadtpolitik, Publikmachen von gemeinsamen Themen, Unterschiedliche Perspektiven zusammentragen/ gemeinsame Sprache, Qualitätsentwicklung bspw. durch Fortbildung, Hürden abbauen in der Zusammenarbeit/ mehr Durchlässigkeit, Individuelle Zielgruppe vertreten, Transfer von Forschung in die Praxis, gemeinsame Projekte entwickeln, Schnittstelle zu weiterführenden Angeboten für Kinder über 3 Jahre, Abgleich der Angebote, Präventive Angebote stärken, Image der frühen Hilfen für die Familien positiv stärken	Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit, ausreichend Zeit über das Berichten hinaus, Fachkonferenz, gemeinsame Qualitätsstandards, Überblick über Angebote, multiprofessionelles Arbeiten, kurze Wege etablieren, Wertschätzung aller Professionen, kontinuierliches Arbeiten, Netzwerk nachhaltig installieren, Kontinuität der Teilnehmenden, verlässliche Rahmenbedingungen, finanzielle Mittel für Projekte, gemeinsame Homepage o.ä. mit Kurzinfos und Liste der Akteure, komplexe Fallbeispiele multiprofessionell besprechen, Erstellung eines Newsletters, gemeinsame Fortbildungen, gemeinsame Vorbereitung der Fachkreis-Termine

10.3 Angebot Familienbegrüßungsdienst²⁹

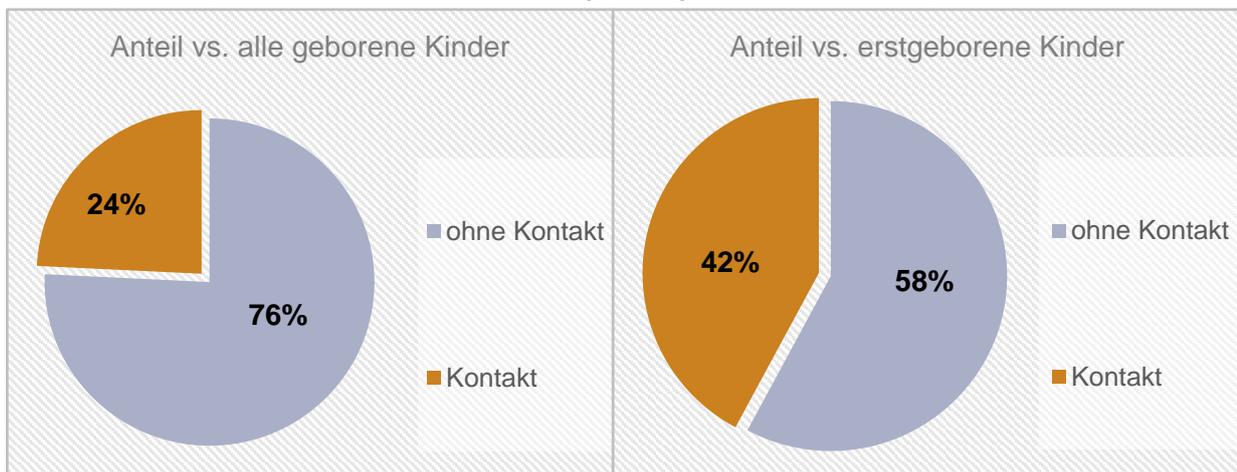
Der Familienbegrüßungsdienst ist ein Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie und ein Service der Landeshauptstadt Potsdam, der im Oktober 2007 eingerichtet wurde. Auf der Grundlage der Geburtenmeldung beim Standesamt werden alle in Potsdam gemeldeten Neugeborenen mit einem Glückwunschsreiben willkommen geheißen. Ab der 8. Lebenswoche stehen die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Familienbegrüßungsdienstes den Eltern in einem persönlichen Begrüßungsbesuch (Hausbesuch), in den Räumlichkeiten des Familienbegrüßungsdienstes oder in einem telefonischen Gespräch zur Verfügung. Dabei erhalten die Eltern umfangreiche Informationen/Anregungen zur gesunden und positiven Entwicklung ihres Kindes und erfahren Wissenswertes über die einzelnen Entwicklungsschritte. Sie werden auf Angebote in ihrer Wohnortnähe zu den Themen Alltag/Freizeit, Kindertagesbetreuung und finanzielle Hilfen in Potsdam aufmerksam gemacht. Das Angebot wird in einem Fachkonzept beschrieben.

Der Familienbegrüßungsdienst hat bis zum 27.12.2023 insgesamt 1421 Geburten vom Bürgerservice gemeldet bekommen. Von den 1421 Geburten waren 797 erstgeborene Kinder und 624 zweitgeborene und mehr Kinder.

Im Jahr 2023 wurden 289 Hausbesuche erfolgreich durchgeführt, 20 Familien haben einen Termin in den Räumlichkeiten des Familienbegrüßungsdienstes wahrgenommen und 27 Eltern erhielten die Informationsmaterialien per Post zugeschickt. 93 Hausbesuchstermine wurden durch die Eltern, vorwiegend wegen einer ausreichend guten bestehenden Informationssituation, abgesagt. 32 Familien wurden zum angegebenen Termin nicht angetroffen.

In der Gruppe der zweitgeborenen Kinder wurden 13 Wunschhausbesuche umgesetzt.

Abb. 23 Anzahl der Begrüßungen der geborenen Kinder
(Datenquelle: Evaluation Familienbegrüßungsdienst 2023, LHP)



In Einzelfällen, u.a. aufgrund einer psychischen Erkrankung eines Elternteiles (zumindest Anzeichen dafür), der Behinderung des Säuglings, einer Frühgeburt oder Ähnlichem, wurden die Familien durch die Fachkräfte des Familienbegrüßungsdienstes weiter begleitet und an geeignete Stellen verwiesen (innerhalb der Verwaltung, Netzwerk Frühe Hilfen, medizinische Angebote ec.).

²⁹ Dieser Abschnitt wurde auf Grundlage von Ausführungen von A. Haseloff und S. Reisenweber (Familienbegrüßungsdienst, LHP) erstellt.

Auswertung der Umfrage für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern³⁰

Im Rahmen der Begrüßung der Familien besteht für diese die Möglichkeit einen Fragebogen schriftlich oder online zur Situation von Familien zu beantworten³¹. Die Familien haben zu vorgegebenen Fragen folgend geantwortet³².

Finden Sie, dass Potsdam eine familienfreundliche Stadt ist?							
Ja	41%	eher ja	53%	eher nein	4%	nein	2%
	(21)		(7)		(2)		(1)

Stellt der Familienbegrüßungsdienst für Sie eine informative Serviceleistung dar?							
Ja	60%	eher ja	36%	eher nein	4%	nein	---
	(32)		(19)		(2)		

Kennen sie den Betreuungsplatzservice "Kita-Tipp"?							
kenne ich	58%	kenne ich nicht	42%	bereits genutzt	34%	möchte ich nutzen	40%
	(30)		(22)		(16)		(19)

Kennen sie das Beratungsangebot im Rahmen der Frühen Hilfen – Frühberatung?							
kenne ich	26%	kenne ich nicht	74%	bereits genutzt	6%	möchte ich nutzen	26%
	(14)		(39)		(3)		(12)

Kennen sie das Unterstützungsangebot Familienhebammen und ... ?							
kenne ich	8%	kenne ich nicht	92%	bereits genutzt	7%	möchte ich nutzen	17%
	(4)		(49)		(3)		(8)

Haben sie eine Hebamme in Anspruch genommen?					
Ja	100%	nein, kein Bedarf	---	nein, keine Verfügbarkeit	---
	(53)				

Kennen sie die Angebote der Familien- und Eltern-Kind-Zentren?							
kenne ich	42%	kenne ich nicht	58%	bereits genutzt	10%	möchte ich nutzen	67%
	(22)		(31)		(5)		(32)

Kennen sie die Angebote des Netzwerkes Gesunde Kinder?							
kenne ich	55%	kenne ich nicht	45%	bereits genutzt	14%	möchte ich nutzen	57%
	(29)		(24)		(7)		(28)

Kennen sie die Angebote der Schwangerenberatungsstellen?							
kenne ich	62%	kenne ich nicht	38%	bereits genutzt	24%	möchte ich nutzen	8%
	(32)		(20)		(12)		(4)

³⁰ Auswertung vom 11. Januar 2024, LHP Bereich Statistik und Wahlen, Erhebungszeitraum: Januar bis Dezember 2023.

³¹ 53 Potsdamer Familien haben diese Möglichkeit genutzt.

³² An dieser Stelle wird nur ein Auszug der Antworten vorgestellt.

Wie lange wird Ihr Kind nach der Geburt voraussichtlich zu Hause betreut?							
bis 6 M.	2%	bis 12 M.	74%	bis 18 M.	19%	länger ...	6%
	(1)		(39)		(10)		(3)

Welche Kita-Betreuungszeiten könnten [...] dringend notwendig werden [...]							
vor 06:30 Uhr	9%	nach 17:30 Uhr	25%	Nacht	5%	Wochenende	8%
	(6)		(16)		(3)		(5)

**Haben Sie konkrete Wünsche für Unterstützungsangebote?
Was wäre hilfreich in der ersten Zeit?³³**

Informationen, Beratung und Austausch

- Aufklärung über das Organisatorische (Kindergeld, Elterngeld beantragen); ausreichend Informationsmaterial vorhanden. Sehr gutes Angebot des Familienbegrüßungsdienstes; Bitte den Besuch des Familienbegrüßungsdienstes früher machen bzw. Teile der Unterlagen postalisch früher versenden.; Tipps für finanzielle Unterstützung; Es sollte nicht nur ein Katalog für die Kitas, sondern auch für die Kinderärzte angeboten werden.; Erklärung zum Elterngeld; kennenlernen/ vernetzen anderer Familien für Austausch; Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Frauen/ Müttern ähnlichen Alters.

Kita

- Besonders in der ersten Zeit war es bedingt durch die Bedürfnisse eines Frühchens eine starke Belastung das große Kind nur maximal 6 Stunden in die Kita geben zu können.; Weniger Stress mit der Kitaplatzvergabe!; Eine Unterstützung bei der Suche nach einem Kitaplatz in Wohnortnähe und innerhalb des Kalenderjahres z.B. Januar.; Kitaplatzsicherheit!; Ein zentrales digitales online-tool für die Kita-Bewerbungen; Hilfe bei Kita-Platz-Suche; Ein Anspruch von 6 Stunden pro Tag ist familienunfreundlich, nicht zeitgemäß und im Vergleich zu anderen Gemeinden außerhalb der Norm.; Die Platzvergabe, die Beiträge, die Träger sind nicht transparent.; Mehr Toleranz bzgl. Rechtsanspruch Kita, insbesondere betreffend dem Rechtsanspruch für das ältere Kind in der Elternzeit. 6 h sind für Kita, Kind und Eltern zu unflexibel. Bürokratische Hürden sind zu hoch.; Mehr Unterstützung bei der Suche nach einem Kita-Platz (zentrale Vergabe der Kita-Plätze).

Infrastruktur und Angebote

- Ausbau medizinischer Infrastruktur in Potsdam Eiche/Golm (keine Kinderärzte, Hebammenzentrum aktuell vor Ort); Ausbau familiärer Unterstützung, Beratungsstellen, Familienzentren, und -Treffpunkte (z.B. Café) etc. in Eiche/Golm; mehr Angebote auf Spielplätzen für Babys/Kleinkinder z.B. altersgerechte Klettergerüste, Nestschaukeln; offene Angebote, die nicht zeitgebunden stattfinden, es ist schwer zu einer bestimmten Uhrzeit an einem Ort zu sein.; Selbsthilfeangebote, Feministische Angebote und Perspektiven, Autonome Frauengruppen; Spielplätze in der Innenstadt Potsdam; einen kl. Tierpark oder Streichelzoo in Potsdam; Sport-/ Bewegungsangebote mit Kind in Fahrland; Angebote für Schwangere (z.B. Yoga ...) in Fahrland.

³³ Hier werden nur auszugsweise die Wünsche (teilweise zusammengefasst, wie Elterngeld, Informationen und Kita) dargestellt, die sich auf die Stadt Potsdam beziehen. Diese Wünsche und Anmerkungen sind aufgrund der geringen Teilnahme an der Befragung nicht repräsentativ und sind als Ansichten bzw. Anmerkungen einzelnen Personen zu verstehen.

Sonstiges

- mehr Vergünstigungen für Familien (z.B. in Museen und Kinos); Begrüßungsgeschenke wie z.B. eine Jahreskarte für das "blu" Schwimmbad; mehr Spielplätze in Babelsberg; Aktives Bewerben von Stoffwindel-Angeboten in der Region; Eine bessere Zusammenarbeit der Ämter untereinander. Für weniger Papierkram, somit mehr Zeit für die Familie.; Elterngeld für Selbständige unabhängig vom Umsatz!; Ein weiteres Problem ist die lange Wartezeit beim Ausstellen der Geburtsurkunde und das Hin- und Hersenden per Post in Zeiten der Digitalisierung.

Fazit

Die Begrüßungsbesuche unserer Familien mit geborenen Kindern sind im Jahr 2023 auf dem Niveau von 2022 geblieben. Allerdings hatten wir auch einen Geburtenrückgang zu verzeichnen. Ausschlaggebend war die unzureichende Personalsituation. Mehr als die Hälfte des gesamten Jahres stand für diese Aufgabe nur eine Mitarbeiterin zur Verfügung. Nach wie vor sind wir von früheren Zeiten, in denen wir einen sehr großen Teil der Familien mit erstgeborenen Kindern besucht (begrüßt) haben, weit entfernt. Vor dem Hintergrund einer stabilen Personalsituation bleibt der Ausbau der Besuche jedoch erklärtes Ziel.

Für die Verstetigung dieser familienfreundlichen Maßnahme (Ausbau der Begrüßung, Ausbau der Erstberatung in besonderen Lebenslagen sowie Vermittlung an geeignete Stellen, Verstetigung der Datengewinnung zu Sichtweisen von Familien) bedarf es insbesondere ausreichenden Fachpersonals³⁴, Formen von digitalen „Kontaktmöglichkeiten“ sowie eines geeigneten familienfreundlichen Beratungsraumes/Ortes.

Abb. 24 Karte Angebot Familienbegrüßungsdienst (Datenquelle: LHP, 2022)



³⁴ In diesem Zusammenhang hat die Stadtverwaltung die Erarbeitung einer Grundlage zur Personalbemessung für den Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst in Auftrag (an PD – Berater der öffentlichen Hand) gegeben. Die Ergebnisse sollen im ersten Halbjahr 2024 vorliegen.

10.4 Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende³⁵

Das Angebot der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende besteht in der Landeshauptstadt Potsdam seit 2014 und wird gemäß dem Fachkonzept (2022) der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt.

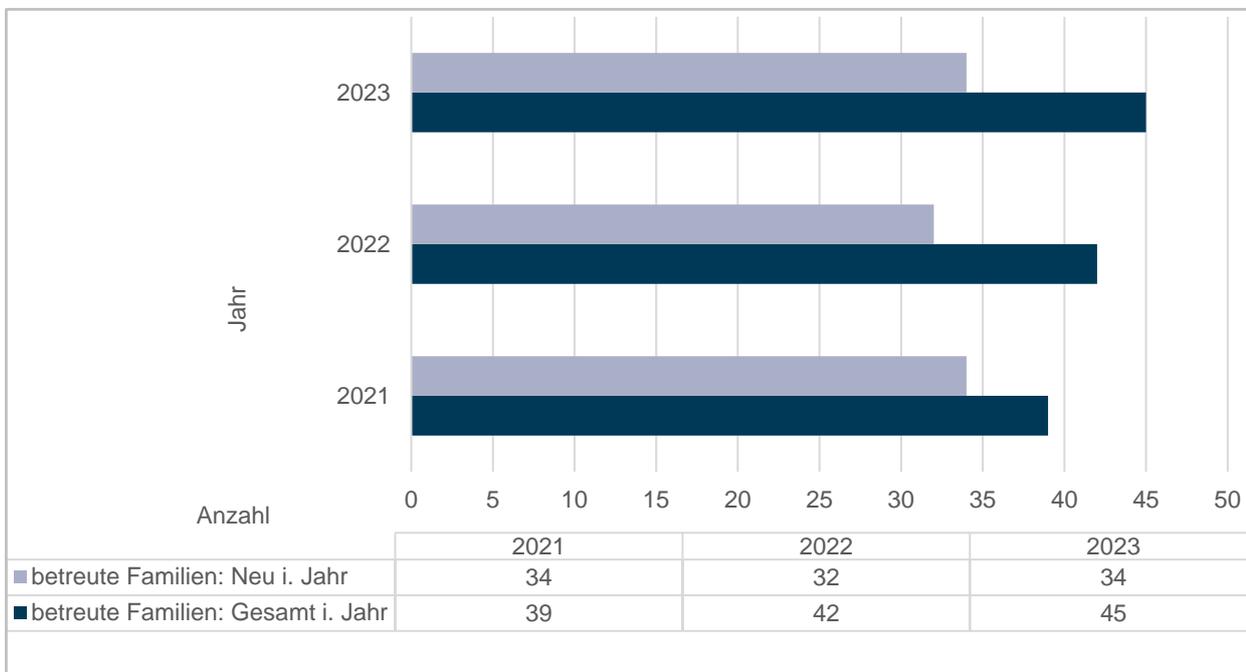
Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden auf einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Beratung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes. Die Unterstützung hat einen primär- bis sekundärpräventiven Charakter, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie.

Mit Stand 31.12.2023 stehen zu diesem Angebot 2 Familienhebammen und 4 Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende zur Verfügung.

Die Angebotsnachfrage stieg im Vergleich zum Vorjahr an. Es konnten 34 von 42 anfragenden Familien an eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende vermittelt werden (2022: 32 von 35; 2021: 34 von 34; umgesetzte Hilfen von Anfragen). Insgesamt erhielten zum Zeitpunkt 31.12.2023 45 Familien Unterstützung.

Abb. 25 Entwicklung des Angebotes

(Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen 2023, Dittrich, LHP)



³⁵ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2023 zum Angebot Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende, erstellt durch Frau M. Dittrich, Koordinatorin Familienhebammen der LHP, der auszugsweise [...] und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

Ein hoher Anteil an Anfragen wurde auch in diesem Jahr über die Schwangeren- und Konfliktberatungsstellen (42%) gestellt. Darüber hinaus ging eine steigende Anzahl an Anfragen über betreuende Hebammen (9,5%), der Nachsorge, aber auch durch eigenständig anfragende Familien/Selbstmelder (16,5%) ein.

„In der Auswertung der Schwerpunktthemen bei Anfragestellung hat sich eine deutliche Zunahme ergeben hinsichtlich schwieriger Wohnsituationen, alleinerziehenden Müttern, Familien mit Migrationshintergrund und Eltern mit Suchterkrankungen. Weiterhin hoch ist die Zahl an Familien mit fehlendem sozialen Netz, Erwerbslosigkeit sowie Traumatisierung, Missbrauch- und/oder Gewalterfahrungen. Auch entscheiden sich viele Mütter bewusst gegen eine Hebammenbetreuung („Brauche ich nicht.“) oder sind über diese Leistung nicht ausreichend gut informiert. Weniger Anfragen gab es von sehr jungen oder minderjährigen Müttern, während der Anteil der anfragenden 22-35jährigen Müttern zugenommen hat.“

Wie in den Vorjahren wurden im Jahr 2023 je sechs Teamtreffen mit der Koordinatorin, sowie, in Kooperation mit der Fachhochschule Potsdam, sechs Supervisionssitzungen angeboten und durch die Fachkräfte regelmäßig genutzt.

Abb. 26 Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2021)



10.5 Angebot Frühberatung³⁶

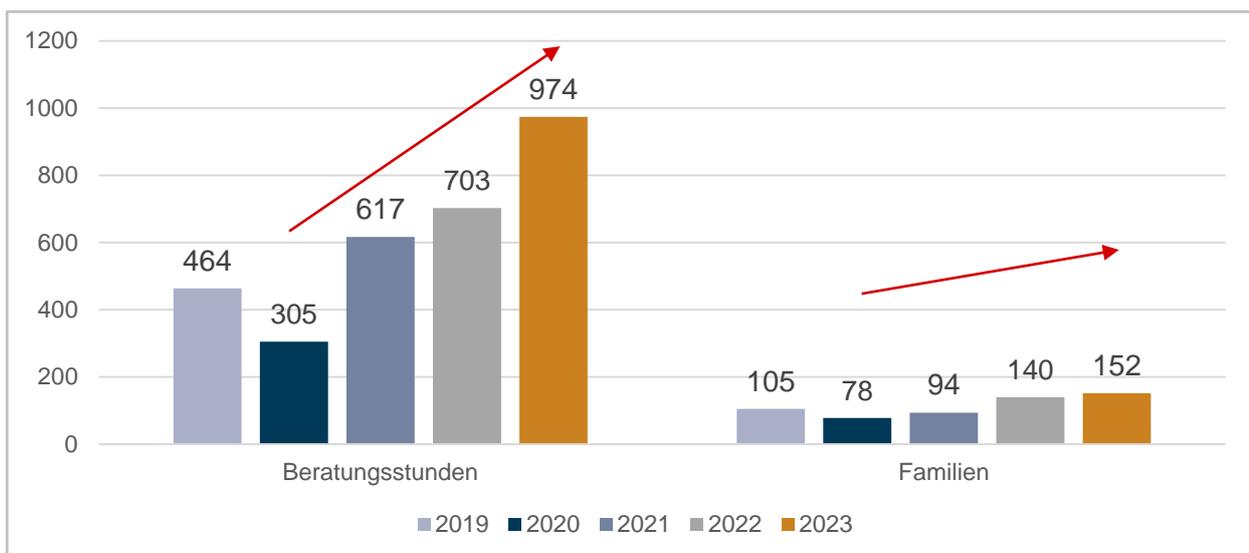
Seit 2015 wird das Angebot der Frühberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres im Familienzentrum der Fachhochschule von Potsdamer Familien regelmäßig genutzt. Im Jahr 2021 sind für diese Beratungsform zwei weitere Familienzentren einbezogen worden: das Familienzentrum des Trägers EJV im Potsdamer Stadtteil Schlaatz und das Eltern-Kind-Zentrum des Trägers AWO im Potsdamer Stadtteil Stern.

Familien erhalten bei Fragen zur gesunden Entwicklung ihres Kindes, bei Unsicherheiten oder auch in sich zuspitzenden familiären Krisen schnelle, kostenfreie und niedrigschwellige Hilfe.

Im Jahr 2023 haben 152 Familien (2022: 140; 2021: 94; 2020: 78; 2019: 105) die Frühberatung wahrgenommen. Insgesamt konnten 974 Beratungsstunden (im Durchschnitt 6,5 Stunden pro Familie) für die Familien geleistet werden (2022: 703). Insbesondere die Beratungsstelle im Norden/Stadtmitte von Potsdam wurde von Familien in Anspruch genommen (91 von 152 Familien). Die Beratungen in den anderen beiden Beratungsstellen (südlich der Havel) haben dennoch von 50 Familien im Jahr 2022 auf 61 Familien im Jahr 2023 zugenommen.

Das Angebot konnte insgesamt erweitert werden.

Abb. 27 Beratungsstunden und Familien im Vergleich zu den Vorjahren
(Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019-2023)

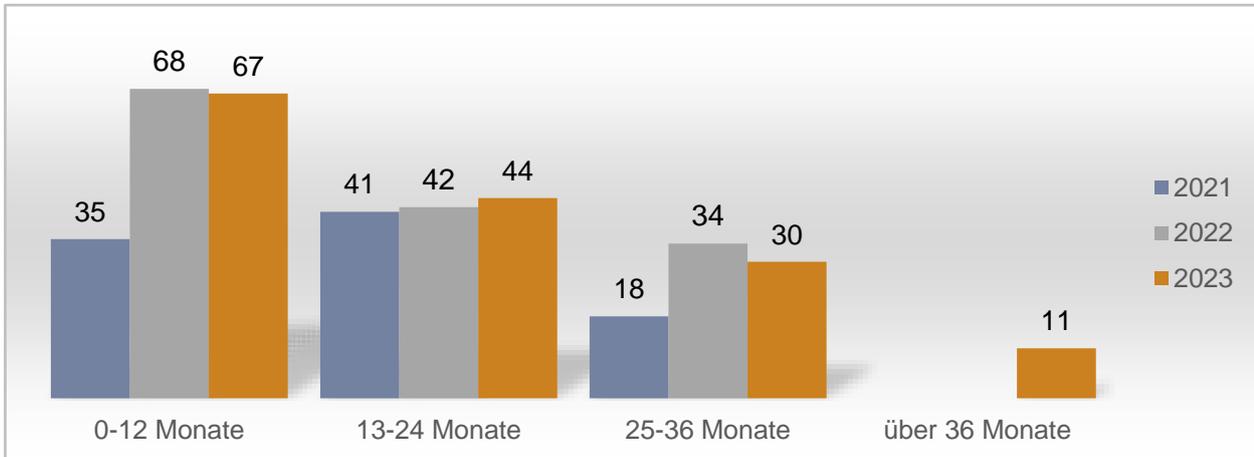


„Im Säuglings- und Kleinkindalter können sich Situationen schnell zuspitzen und durch familiär zunehmende Belastungen eskalieren. Während dieser vulnerablen Phase greift das Angebot der Frühberatungen präventiv ein. Unter den betreuten 152 Familien befanden sich 29 Familien mit Kindern im Alter zwischen null bis zu sechs Monaten. Die häufigste Altersgruppe zu Beginn der Beratungen lag – wie in den meisten Jahren zuvor – zwischen sieben und 12 Lebensmonaten.“

³⁶ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2023 zum Angebot Frühberatung, erstellt durch die tätigen Fachkräfte sowie unter fachlicher Unterstützung durch Herrn Dr. Prof. Krauskopf – Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam, der auszugsweise [...] und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

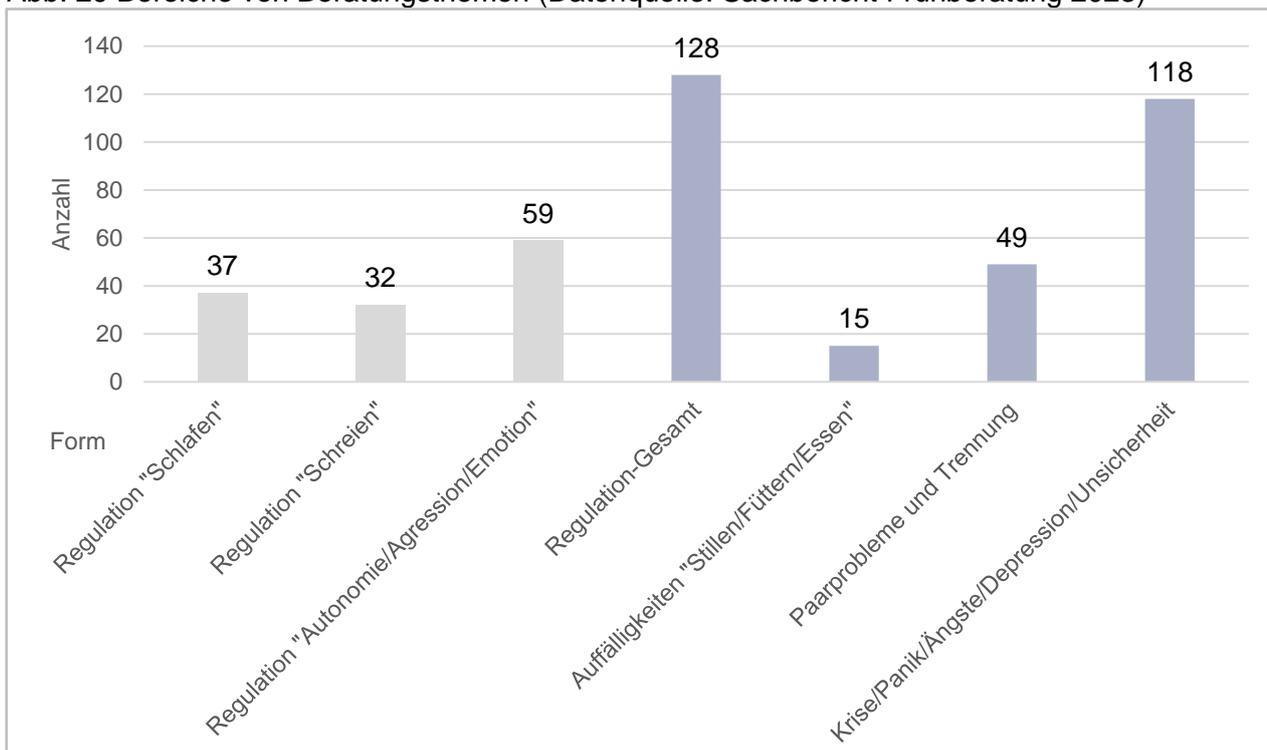
Weitere Altersgruppen, die in den Beratungen vertreten waren, umfassten Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren sowie in wenigen Fällen über den dritten Geburtstag hinaus.“

Abb. 28 Alter der Kinder bei Beratungsbeginn im Vergleich zu den Vorjahren
(Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2023)



„Im Jahr 2023 wurden sechs Hauptkategorien von Beratungsthemen identifiziert, die sich sowohl in den eingegangenen Anfragen als auch im weiteren Verlauf der Beratungen manifestierten.“ Bei den Gründen für die Anfragen und Beratungen setze sich die Entwicklung des Vorjahres fort – von den kindzentrierten (113-mal) zu den elternzentrierten Themen (167-mal). „In diesem Kontext wurde deutlich, dass bestehende oder beginnende Eltern-Kind-Beziehungsstörungen vielfältige Symptome und Ursachen aufweisen können. Die rechtzeitige Einbindung eines spezifischen Beratungsangebots kann dabei einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung und den Verlauf dieser Thematiken nehmen.“

Abb. 29 Bereiche von Beratungsthemen (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2023)



„Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Frühberatungen in einigen Fällen bereits mit wenigen Sitzungen hilfreich sein können. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass nicht alle möglichen Problemstellungen immer vollständig gelöst werden können. In einigen Fällen kehren Familien bei erneuten Hilfebedarf in die jeweilige Beratungsstelle zurück. Wenn während der maximal 15 Sitzungen langfristige und komplexe Probleme erkannt werden, liegt es in der Verantwortung der Frühberatung und deren Lotsenfunktion auf weitere Unterstützung vorzubereiten. Im Jahr 2023 stellten 20 Familien einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung (HZE).“

Fazit

„In den Frühberatungen werden im Vergleich zu den letzten Jahren komplexere Bedarfe der Familien sichtbar. Dies zeigt sich beispielsweise in einer vermehrten Inanspruchnahme des Angebots durch Eltern mit psychischen Belastungen, was auch für kinderschutzrelevante Aspekte in der Arbeit mit diesen Familien bedeutend ist. Die kindliche Emotionsregulation, wie Wut und Trotz, beschäftigen die Eltern zudem häufiger als in den vorherigen Jahren. Es ist zu diskutieren, ob dies Begleiterscheinungen einer steigenden "bedürfnisorientierten Erziehung" sind. Abgesehen davon bringen vielfältige Familienkonstellationen, wie zum Beispiel Patchworkfamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder Alleinerziehende, neue Anforderungen für die Frühberatungen mit sich. Die betroffenen Elternteile stoßen immer wieder an ihre Grenzen, da sie oft nur über ein eingeschränktes Netzwerk verfügen. Hier erscheint das Angebot der Frühberatung für viele Familien als eine wichtige Ressource und eine Möglichkeit, auf ganz individuelle Problemstellungen junger Familien unserer Zeit einzugehen und frühzeitig Hilfen einzuleiten. Eine gute Koordinierung der Frühen Hilfen in Potsdam ist weiterhin nötig, um Familien in relevante Angebote zu bringen und gegebenenfalls in passgenaue, längerfristige Hilfen zu überleiten. Weiterhin werden die Grenzen des niedrigschwelligen Angebots der Frühberatung bei hoch- und mehrfachbelasteten Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren deutlich. Oft besteht ein erhöhter Bedarf an Unterstützung, der sich in Form von zusätzlichen Stunden pro Woche pro Familie zeigt, sowie in der Anwendung verschiedener Helfersysteme mit unterschiedlichen Methoden und Ansätzen. Zukünftig bedarf es weiterer Überlegungen neben dem Angebot der Frühberatung, um der Komplexität der Problemstellungen in diesen Familien gerecht zu werden und einer möglichen Gefährdung der kindlichen Entwicklung entgegenzuwirken.“

Kontakt

Beratungsstelle
 „Vom Säugling zum Kleinkind“
 im Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
 Kleppnerallee 5 (Haus 5)
 14469 Potsdam
 Telefon: 0331 2700574
 E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

AWO Eltern-Kind-Zentrum
 Röhrenstraße 6
 14480 Potsdam
 Telefon: 0331 6006773
 E-Mail: akz@awo-potsdam.de

EiF Familienzentrum Bismark
 Bismarkstr. 26
 14478 Potsdam
 Telefon: 0331 8171263
 E-Mail: familienzentrum.potsdam@eif.de

Herzogen
 Landeshauptstadt Potsdam
 Die Oberbürgermeister

Gestaltung: v. Ingrid-Sörensen, Presse und Kommunikation
 Foto: Landeshauptstadt Potsdam/Herzogen - Fotokunst
 www.herzogen-potsdam.com

Frühberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern

Logos: Bundesstiftung Frühe Hilfen, EIF, AWO, FAMILIENZENTRUM POTSDAM

Abb. 30
 Flyer Frühberatung (Datenquelle: LHP, 2021)

10.6 Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde³⁷

Maßnahmenziel und Maßnahmenverlauf

In den letzten Jahren wurden zahlreiche medizinische und psychosoziale Risikofaktoren für Entwicklungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen identifiziert, die eine multiprofessionelle Betrachtung im Einzelfall notwendig machen.

Die Interdisziplinäre Sprechstunde verbindet als Transferprojekt der FH Potsdam, wissenschaftlich fundiertes Fachwissen mit den besonderen Herausforderungen der praktischen Arbeit im Frühbereich.

„Im Rahmen der Interdisziplinären Sprechstunde konnten durch die multiprofessionelle Zusammenarbeit, Voraussetzungen für Präventionsketten und Hilfeprozesse für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern geschaffen werden, die die multifaktorielle Bedingtheit der frühen Entwicklungsphase berücksichtigen.

Das latente multiprofessionelle Team trifft sich einmal monatlich (zehn Termine im Jahr) und umfasst aktuell medizinische, psychologische, sozialpädagogische und weitere Fachkräfte aus angrenzenden Feldern. Aufgrund knapper zeitlicher Ressourcen der teilnehmenden Fachkräfte werden die Treffen als Videokonferenzen durchgeführt.“

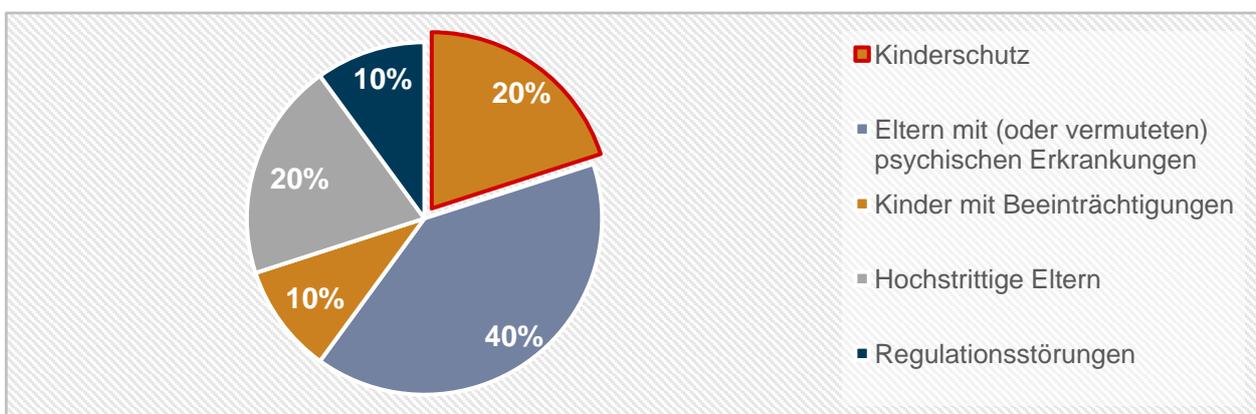
Themenschwerpunkte in der Beratung

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen der Interdisziplinären Sprechstunde Beratungen zu unterschiedlichen meist komplexen Problemstellungen von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern durchgeführt.

Der häufigste Anlass für Fallvorstellungen waren Fälle bei denen beide Eltern oder ein Elternteil an einer oder vermuteten psychischen Erkrankung litten (40% aller Fälle), Kinderschutzfälle (20%) und hochstrittige Eltern (20 %).

Abb. 31 Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde

(Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2023, A. Kunze, K. Krauskopf)



³⁷ Die Berichterstattung basiert auf Grundlage der Konzeption sowie dem Sachbericht 2023 zum Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde, erstellt durch Frau A. Kunze und Herrn Dr. Prof. Krauskopf – Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam, die auszugsweise [...] und mit kleinen Veränderungen durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt werden.

„Neben den regelmäßigen Terminen der Interdisziplinären Sprechstunde existiert seit Herbst 2023 die Möglichkeit Fachkräfte aus dem Team zu Inhouse Beratungen hinzuzuziehen. Dieses Angebot wurde von drei Institutionen/Trägern genutzt. Im Vordergrund der Beratung stand die Unterstützung von Fachkräften bei der Einschätzung von Gefährdung junger Kinder im Kontext von familiären Stressoren (Intensität, Dauer, Vorhersagbarkeit). Darüber hinaus wurden Fragen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Erwachsenen im versorgenden Umfeld von Säuglingen und Kleinkindern geklärt. Hier lag der Fokus auf der Einschätzung der Eltern-Kind-Interaktion mit der Frage, ob die Bezugsperson in der Lage ist, eine feinfühligere, altersangemessene Versorgung zu gewährleisten und eigene Bedürfnisse stärker zu reflektieren“.

Zusammenfassung

„Das Angebot der Interdisziplinären Sprechstunde, durch ein multiprofessionelles Team, Fachkräfte bei komplexen Fällen im Frühbereich zu unterstützen, konnte in 2023 weiter ausgebaut werden. Neue Fachkolleginnen wurden in das Team der Berater:innen aufgenommen und Kontakte zu Angeboten bzw. Institutionen hergestellt (bspw. Mutter-Kind-Wohnheim für suchterkrankte Mütter mit psychischer Erkrankung). Dieses Vernetzungswissen kommt allen Akteuren zugute und trägt zur Qualitätssicherung im Frühbereich bei.

Es ist weiterhin eine Zunahme von Fällen zu bemerken, bei denen Eltern von psychischen Erkrankungen betroffen sind. Hier entstand der Eindruck, dass es sich häufig um schwerwiegende, komorbide Krankheitsbilder handelte. In der interdisziplinären Zusammenarbeit wurde bei diesen Fällen deutlich, dass einige Berufsgruppen, mit einer prognostischen Einschätzung der Erziehungsfähigkeit überfordert waren und Auswirkungen entgleister Eltern-Kind-Interaktionen auf die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern nicht angemessen einschätzen konnten. Perspektivisch könnte bei Fällen mit psychisch erkrankten Eltern ein kurzer Input zum Krankheitsbild und den Folgen für die Eltern-Kind-Beziehung in die Fallberatungen integriert werden.

In 2023 wurden zwei Fälle, die bereits in 2022 vorgestellt worden waren, nochmals eingebracht. An diesen Fällen konnte im Team erarbeitet werden, welche Hürden und Grenzen bei hochkomplexen Fällen auch bei kontinuierlichem und kohärentem Engagement aller beteiligter Fachkräfte im Hilfesystem deutlich werden. Dies führte zu Diskussionen über den Ausbau von Vernetzungsstrukturen und konkreten Vorschlägen zur Weiterentwicklung der multiprofessionellen Zusammenarbeit in der LH Potsdam. Wir sehen in dem aufgebauten Austauschforum großes Potential die skizzierten Ideen auch in 2024 kontinuierlich und nachhaltig weiterzuentwickeln und die Qualität der Arbeit im Frühbereich für Potsdamer Familien weiter auszubauen.“

10.7 Eltern-Informations-App elina

Kurzbeschreibung³⁸

Die Eltern-Informations-App ist ein digitales Eltern-Informationssystem, das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (vgl. § 2 KKG) der Information der Eltern über regionale Unterstützungsan-

³⁸ Siehe hierzu Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 bis 2026 der Landeshauptstadt Potsdam (Seite 153).

gebote in Fragen der Kindesentwicklung durch den Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg entwickelt wurde und seit 2021 von weiteren Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg verstetigt und weiterentwickelt wird.

Zur Umsetzung der Kooperation und Zusammenarbeit im Land Brandenburg bestehen vertragliche Grundlagen sowie eine Landesarbeitsgruppe.

Die Eltern-Informations-App hält umfassende Informationen für Schwangere und Eltern mit Neugeborenen oder Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren bereit und präsentiert Angebote rund um die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und die Elternschaft. Dazu zählen zum Beispiel Informationen zur Geburtsvorbereitung, zum Netzwerk „Gesunde Kinder“, zum Netzwerk „Frühförderung“, zu Geburtskliniken, zu Hebammen, zu Familien- und Eltern-Kind-Zentren, zu Familienberatungsstellen, zu Kindertageseinrichtungen sowie zur Kindertagespflege. Die Eltern-Informations-App kann auch als Organisations- und Erinnerungsmedium sowie als Informationsquelle für anstehende Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft, Impfungen, Früherkennungsuntersuchungen oder sonstige Erledigungen in und nach der Schwangerschaft genutzt werden. Insgesamt fungiert die Eltern-Informations-App als sachlicher Ratgeber mit vielen zusätzlichen Unterstützungsfunktionen. Aufgrund des hohen Informationsgehaltes können neben der Hauptzielgruppe der werdenden Eltern und Eltern von Kindern bis zu 3 Jahren insbesondere auch Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe die Eltern-Informations-App in ihrem Berufsalltag nutzen.

Beim Starten der Eltern-Informations-App erhält die Nutzerin/der Nutzer die Möglichkeit, einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt auszuwählen. Über diese Einstellung wird gesteuert, welche spezifischen Inhalte (bezogen auf die Landeshauptstadt Potsdam) angezeigt werden sollen. Die Eltern-Informations-App ist für Familien und Fachkräfte kostenlos und leicht zugänglich und kann mit jedem Smartphone oder Tablet, das ein iOS (Apple)- oder Android (Google)-Betriebssystem vorhält, genutzt werden.



Abb. 32 Bild Eltern-Informations-App elina
(Datenquelle: Piktografen GmbH, im Auftrag der LHP 2023)
© diepiktografen.de



Umsetzung

Die Einführung der Eltern-informations-App wurde im Jahr 2023 erfolgreich umgesetzt, das heißt die Potsdamer Daten und die Potsdam-spezifischen Seiten wurde für die Nutzerinnen und Nutzer freigeschalten und die Bewerbung begonnen. Unter anderem wurden folgende Formen der Bewerbung umgesetzt:

- digitale Vorstellung über potsdam.de
- persönliche Vorstellung über den Familienbegrüßungsdienst der LHP
- Plakate und Flyer über das Netzwerk Frühe Hilfen
- Bildschirmwerbung in Bus- und Bahn (Dezember 2023 bis April 2024)
- Vorstellung im Jobcenter Potsdam und Verteilung an die Zielgruppe
- im Kinderschutzbericht der LHP

11. Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen³⁹

Zu den übergeordneten Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche aktiv entgegenzuwirken und Vorkehrungen zu treffen, dass Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und umgesetzt werden.

Für die Umsetzung des Ziels verfolgen wir eine Gesamtstrategie, das heißt in der Verpflichtung für die Landeshauptstadt Potsdam:

- die Umsetzung einer kontinuierlichen und fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Strukturqualität im Kinderschutz,
- die Gewährleistung eines umfassenden Schutzauftrages,
- eine umfassende strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung im Kinderschutz mit Kooperationspartnern und anderen Akteuren,
- die Sicherstellung von abgestimmten und dem Bedarf entsprechenden Jugendhilfeleistungen,
- die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe in hoher fachlicher Qualität,
- die Eruierung von besonderen Problemlagen und deren Entgegenwirken sowie
- die Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen beschreibt einerseits den Stand „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ in der Landeshauptstadt Potsdam und andererseits die Umsetzung der Gesamtstrategie sowie konkrete Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Abb. 33 Deckblatt Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 bis 2026
(Datenquelle: LHP, 2022)



Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen richtet sich insbesondere an die Mitarbeitenden und Führungskräfte der Stadtverwaltung, an die Stadtverordneten, an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, an die Fachkräfte der Jugendhilfeträger/der Dienste, die Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam anbieten, an Personen der Berufsgruppen der Geheimnisträger nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information, an Personen im Ehrenamt, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen, sowie an Eltern und interessierte Bürgerinnen/Bürger der Landeshauptstadt Potsdam.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.06.2022 angenommen.

³⁹ Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen ist öffentlich abrufbar unter: <https://www.potsdam.de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>.

Umsetzung 2022 und 2023⁴⁰

Die geplanten Maßnahmen zum Jahr 2022 und 2023 wurden nur teilweise umgesetzt. In den Themenbereichen Frühe Hilfen und Kindertageseinrichtungen konnten die geplanten Maßnahmen weitgehend umgesetzt werden.

Tab. 3 Auswertung der Vorhaben zum Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 – 2026 für den Zeitraum bis 31.12.2023 (Datenquelle: Kurzauswertung LHP, 2024)

Bewertungs- matrix⁴¹	nicht erfüllt, nicht umgesetzt oder „nur begonnen“	teilweise oder überwiegend erfüllt und umgesetzt	erfüllt und umgesetzt
--	---	---	--------------------------

Gesamtbewertung _ alle Maßnahmen				
Einzelmaßnahmen	96			
_ davon einjährig	35			
_ davon zweijährig	61			
Bewertungspunkte	157			
<i>davon</i>		79	38	40

_ nur Teilbereich Kindertagesstätten				
Einzelmaßnahmen	9			
_ davon einjährig	5			
_ davon zweijährig	4			
Bewertungspunkte	13			
<i>davon</i>		9	1	3

_ nur Teilbereich Frühe Hilfen				
Einzelmaßnahmen	16			
_ davon einjährig	6			
_ davon zweijährig	9			
Bewertungspunkte	24			
<i>davon</i>		20	3	1

⁴⁰ in Umsetzung einer schematischen Kurzauswertung der Maßnahmen zum Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022-2026 der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum 01.06.2022 bis 31.12.2023

⁴¹ Die angegebenen Zahlen sowie das Diagramm visualisieren ausschließlich einen Eindruck zur Umsetzung der Maßnahmen. In dieser Darstellung wurden u.a. die sehr verschiedenen Arbeitsumfänge der einzelnen Maßnahmen nicht berücksichtigt.

Welche Faktoren haben zu diesem Ergebnis geführt?

Faktoren zum Gelingen der Umsetzung (nicht abschließend)

- persönlicher Einsatz und Verantwortungsübernahme von einzelnen Fach- und Führungspersonen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- Priorisierung „Kinderschutz“ sowie gute Zusammenarbeit im und mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen
- Zusammenarbeit „Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen“ mit dem Bereich Finanzen (bzgl. HH-Planung, Landesanträge, Rechnungswesen, Verträge)
- der Bereich Frühe Hilfen konnte weitgehend unabhängig von Strukturhindernissen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und der AG Strategie, Bildung und Jugendhilfe bearbeitet werden
- teils gut-bestehende Kommunikationsstruktur zwischen der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen und dem Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst
- Verantwortungsübernahme durch den Jugendhilfeausschuss
- Praxisbegleitsystem Kinderschutz und Frühe Hilfen über das Land Brandenburg

Faktoren zum Nichtgelingen der Umsetzung (nicht abschließend)

- keine unmittelbare Verwendung der finanziellen Mittel für Personalstellen aus dem Mehrbelastungsausgleich zum BKischG
- Strukturhindernisse zur Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen, u.a. Stellenanbindung, fehlende zweite Stelle, keine fachliche Vertretung, Aufgaben werden nicht übernommen, keine direkte fachliche Leitungsanbindung, kein direkter Zugang zur Fachbereichsleitung (mehr)
- Strukturhindernisse im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie u.a. mehrere Führungswechsel in kurzer Zeit, fehlende übergreifende Verantwortung zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen, fehlender gemeinsamer Austausch mit der Fachbereichsleitung, Außenwirkung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie
- Überlastung im Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst
- keine Priorisierung als eigenständiger Bereich des präventiven Kinderschutzes in der Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Potsdam
- Abhängigkeit von Maßnahmen von der Umsetzung anderer Maßnahmen

12. Auswertung der Vorhaben des Jahres 2023⁴²

Für das Jahr 2023 gab es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie dem Bereich der Frühen Hilfen stehen.

12.1 Auswertung analog zum Kinderschutzbericht 2022

Kinderschutz

Tab. 4 Auswertung Vorhaben Kinderschutz 2023 (Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2022)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
<i>Qualitätsentwicklung</i>		
Es wird für Kinder und Jugendliche ein klares und einfaches Verfahren entwickelt und gegenüber Kindern und Jugendlichen kommuniziert (Rechte in Kinderschutzverfahren und im Rahmen einer Inobhutnahme bspw. als Plakat und/oder Informationskarte).		Die Umsetzung wurde auf das Jahr 2024 verschoben. Die Maßnahme wird angepasst in Materialien zur Beteiligung von Kindern in Kinderschutzverfahren.
Es wird ein Fachtag zum institutionellen Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen umgesetzt.		siehe hierzu ausführlich im Abschnitt 12.2
Es wird gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen ein Verhaltenskodex entwickelt.		Hierzu gab es mehrere Veranstaltungen, um alle Potsdamer Kindertagespflegepersonen zu beteiligen. Ein ausgefallener Termin wird 2024 nachgeholt und im Abschluss werden die Verhaltenskodexe finalisiert.
<i>Maßnahmen</i>		
Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche werden durch die Umsetzung einer kindgerechten Beschilderung und ein Wegeleitsystem verbessert.		Dieses Vorhaben wurde wiederholt nicht umgesetzt und auf einen anderen Zeitraum verschoben. Nach aktuellem Stand soll die Entscheidung zu den Standorten zu den Regionalteams des Bereiches Allgemeiner Sozialer Dienst abgewartet werden.

⁴² Legende

	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde nicht umgesetzt.

Entwicklung und erste Umsetzung einer Maßnahme für Kinder/Jugendliche, die von sexualisierte Gewalt betroffen sind – Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).		Im Juli 2023 fand hierzu ein Auftaktgespräch zur Ideensammlung/Umsetzung mit externer Beteiligung statt. Die Maßnahme wurde folgend aber weder entwickelt noch umgesetzt (fehlende personellen Kapazitäten).
Die LHP hält eine weitere Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche nach §§ 42 und 42 a SGB VIII vor.		In Potsdam-Marquardt wurde eine Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche in freier Trägerschaft eröffnet.
Kooperationen		
Die Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Schulamt im Kinderschutz“ wird überarbeitet.		Die Kooperationsvereinbarung wurde erarbeitet und final zwischen den Beteiligten abgestimmt. Die Unterschriften der Beteiligten stehen aus, aufgrund der wiederholten Verschiebung einer Verordnung des MBS, auf die sich in der Kooperationsvereinbarung bezogen wird.
Konzepte/Leitlinien		
Erstellung einer Leitlinie zu kritischen Kinderschutzfällen (Verfahrensweise im FB 23).		Die Leitlinie wurde nicht erstellt.
Erstellung eines Konzeptes Krisendienst–Kinderschutz im Jugendamt.		Mit der Erstellung des Konzeptes wurde begonnen (ohne finale Abstimmung und Verabschiedung.)
Es wird ein Konzept mit fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und zum Schutz vor Gewalt erstellt.		Mit der Erstellung des Konzeptes wurde begonnen (ohne finale Abstimmung und Verabschiedung.)

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 5 Auswertung Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2023“

(Datenquelle: Kinderschutzbericht LHP, 2022)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
Freischaltung der Eltern-Informations-App elina und Bewerbung über das Netzwerk der Frühen Hilfen		Das Vorhaben wurde vollständig umgesetzt.
Vorstellung von Angeboten der Frühen Hilfen auf der INTEGRATE App der LHP (für zugewanderte Menschen).		Das Vorhaben wurde vollständig umgesetzt.

Stärkung der Zusammenarbeit der Netzwerk-Koordinator*innen Frühe Hilfen und Gesunde Kinder (freier Träger).		Das Vorhaben wurde in Form von – gemeinsamer Fortbildung, Beteiligung am Fachkreis Frühe Hilfen sowie Einzelterminen umgesetzt.
Initiierung eines Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz		siehe hierzu ausführlich im Abschnitt 12.2
Es wird eine Maßnahme zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren entwickelt und umgesetzt.		Im Juli 2023 fand hierzu ein Auftaktgespräch zur Ideensammlung/Umsetzung mit externer Beteiligung statt. Die Maßnahme wurde folgend aber weder entwickelt noch umgesetzt (fehlende personellen Kapazitäten).

12.2 Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen⁴³

Am 15.11.2023 fand in Organisation des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam sowie mit Unterstützung der AG 78 für Kindertageseinrichtungen der erste Potsdamer Fachtag zum Thema: *Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen mit dem Fokus auf „Sensibilisierung für grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen“* in Potsdam-Hermannswerder statt.

Insgesamt nahmen 113 Teilnehmende aus Potsdamer Kindertageseinrichtungen sowie der Potsdamer Verwaltung teil.

Tagesprogramm

Vortrag: „Verfahren zum institutionellen Kinderschutzverfahren gemäß § 47 SGB VIII und Abgrenzung zum Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“

- von Hans Leitner (Diplom Pädagoge, Erzieher, Lehrer und Leiter der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg)

Hans Leitner machte in seinem Referat deutlich, dass es in den Kindertageseinrichtungen eine Kultur der Aufmerksamkeit, Fehlerfreundlichkeit und Verantwortungsgemeinschaft geben muss, um das Wohl der Kinder gewährleisten zu können.

Vortrag: „Kinderrechte im Kita-Alltag schützen - Mit institutionellem Kinderschutz vom Konzept ins Handeln kommen“

- von Bianka Pergande (Geschäftsführerin der Deutschen Liga für das Kind und Sprecherin des Netzwerks Kinderrechte. Sie hat zur Umsetzung der Beteiligungs- und Schutzrechte von Kindern im Kita-Alltag geforscht und ist als Fortbildnerin und Autorin tätig.)

Bianka Pergande betonte in ihrem Referat die Perspektiven von Kindern angemessen wahrzunehmen, die Rechte der Kinder zu wahren und ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen.

⁴³ Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung durch Frau K. Schelle (Qualitätsentwicklung Kindertageseinrichtungen, LHP) erstellt.

Workshop 1: „Kindgerechte Gestaltung von Alltagssituationen am Beispiel Essen, Garderobe oder Ruhen/ Schlafen“

- von Sarah Schilling (Kindheitspädagogin und Bildungsforscherin mit den Forschungsschwerpunkt: Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern im Kita-Alltag. Sie ist tätig als Fachberatung und Prozessbegleitung von Kitas. In der Deutschen Liga für das Kind ist sie Projektleiterin für den institutionellen Kinderschutz – Begleitung und Erarbeitung von institutionellen Kinderschutzkonzepten für Kitas und Kliniken.)
- von Anna-Katharina Range (Studium der frühkindlichen Bildungsforschung, war tätig in Kitas und verschiedenen Projekten zu Partizipation und Interaktionsqualität. Aktuell ist sie als Projektkoordinatorin der Sprachberatung im Landkreis Oder-Spree und im Institut für den Situationsansatz (ISTA) im Arbeitsbereich 'Qualitätsentwicklung & Evaluation' tätig.)

In dem Workshop beschäftigen sich die Teilnehmenden, wie eine Situation ist, wenn sie „kindgerecht“ ist. Es wurde ergründet, warum Essen und Schlafen so wichtige Schlüsselsituationen im Kita-Alltag sind und Kriterien für eine kindgerechte (Um-)Gestaltung dieser Schlüsselsituationen gesammelt.

Workshop 2: „Verhalten von Mitarbeitenden und Führungskräften beim Beobachten von Fehlverhalten gegenüber dem Kind“

- von Bianka Pergande (siehe oben)

Situationen mit Fehlverhalten im pädagogischen Kita-Alltag sind für viele Teams und Leitungen nach wie vor ein großes Tabu-Thema, das bei den pädagogischen Fachkräften Verunsicherung, Zweifel, Schuldgefühle, Scham, Angst oder das Gefühl von Wut oder Ohnmacht auslösen kann. In dem Workshop haben die Teilnehmenden anhand eigener anonymer Fallbeispiele erarbeitet und diskutiert, was Kolleg*innen und Leitende bei beobachtetem oder vermutetem Fehlverhalten im Kollegium tun können, wie sie in konkreten Situationen reagieren können und schwierige Themen ansprechen können.

Workshop 3: „Risikoanalyse als Prozess in der Praxis“

- von Julia Huwer (Bildungsforscherin (MA), Kindheitspädagogin (BA) und staatlich anerkannte Erzieherin. Sie arbeitet derzeit als Fortbildnerin und Prozessbegleitung rund um das Thema Kinderschutz und Kinderrechte.)

Die Risikoanalyse, oder oft auch Gefährdungsanalyse genannt, ist die Grundlage eines Kinderschutzkonzeptes. In diesem Workshop haben die Teilnehmenden erlernt, auch fachfremden Menschen zu erklären, was eine Gefährdungsanalyse ist, welche Bedeutung sie für ein Kinderschutzkonzept hat und wie sie erarbeitet werden kann. Außerdem wurde in diesem Workshop verdeutlicht, welchen Nutzen und Gewinn ein Kinderschutzkonzept für die Kinder, deren Eltern und für Fach- und Leitungspersonen in Kindertageseinrichtungen haben.

Workshop 4: „Fallwerkstatt: Institutioneller Kinderschutz! Was tun?“

- Hans Leitner (siehe oben)
- Laura Thesenvitz und David Thronicke (Mitarbeitende im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Referat 27 zum Verantwortungsbereich – Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen)

Schwerpunkt in diesem Workshop war der Umgang mit Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in Kindertagesstätten gefährden. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wurden

die Meldepflichten und Verfahrensweisen nach § 47 SGB VIII aufgezeigt und anhand eine Fallbeispiels erörtert.

Workshop 5: „Elterngespräche im Rahmen eines institutionellen Kinderschutzfalls professionell führen“

- Madeleine Thiede (Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen für freie Träger der Landeshauptstadt Potsdam)

In diesem Workshop wurden Elterngespräche im Rahmen eines institutionellen Kinderschutzfalls reflektiert und Methoden, diese professionell zu führen, ausprobiert.

Der Fachtag wurde mit Hilfe der Methode „graphic recording“⁴⁴ von Prime One zusammengefasst und abgeschlossen.



Abb. 34 Plakat Kinderschutzfachtag Kindertageseinrichtungen (Datenquelle: Prime One, im Auftrag der LHP, 2023)

⁴⁴ Mit dieser Methode werden Inhalte, Prozesse und Arbeitsergebnisse visuell in Form von Text, Bild und anderen Elementen sichtbar gemacht.

13. Vorhaben im Jahr 2024⁴⁵

Für das Jahr 2024 gibt es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie den Frühen Hilfen stehen.

Kinderschutz

Tab. 6 Vorhaben „Kinderschutz 2024“

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
<i>Qualitätsentwicklung</i>		
Es werden Materialien für Kinder und Jugendliche zur wahrnehmbaren Beteiligung an Kinderschutzverfahren geprüft, angeschafft und teilweise erprobt (Weiterführung im Jahr 2024).	2. Halbj.	VA: Kinderschutzkoordination (2301), Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232)
Es wird ein Praxisaustausch für in Potsdam tätige insoweit erfahrene Fachkräfte umgesetzt.	2. Halbj.	VA: Kinderschutzkoordination (2301) gemeinsam mit den freien Trägern, die im Auftrag das Angebot vorhalten
Es wird eine Fachveranstaltung zum Themenbereich Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen für Potsdamer Inobhutnahmeeinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Familiengericht durchgeführt.	1. Halbj.	VA: Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232)
Es wird eine Fortbildung für die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst umgesetzt.	2. Halbj.	VA: Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232)
Es wird eine Fortbildung für Ärztinnen, Ärzte und anderen medizinischen Berufsgruppen der Verwaltung zur Umsetzung des § 4 KKG umgesetzt.	1. Halbj.	VA: Koordination Kinderschutz
Es wird eine Fortbildung zur Umsetzung des 1631b BGB umgesetzt.	2. Halbjahr	VA: 232 in Kooperation mit der Potsdamer Kinder- und Jugendpsychiatrie
Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erfolgt eine finale Abstimmung zur Fallbearbeitung und/oder Fallbegleitung von institutionellen Kinderschutzfällen.	1. Halbj.	VA: 2, 23, 232, 234, 2301, Koordination Kinderschutz
Die Personalbemessung für den Allgemeinen Sozialen Dienst wird abgeschlossen und zum Jahr 2025 umgesetzt.	1. Halbj.	VA: 2, 23, Koordination Kinderschutz + Umsetzung mit der Personalabteilung

⁴⁵ Eine detaillierte Übersicht über Einzelmaßnahmen bietet das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022 bis 2026 mit Maßnahmenplan der Landeshauptstadt Potsdam (<https://www.potsdam.de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>).

Maßnahmen		
Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche werden durch die Umsetzung einer kindgerechten Beschilderung und ein Wegeleitsystem verbessert.	im laufenden Jahr	VA: Koordination Kinderschutz, Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232)
Kooperationen		
Die Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Schulamt im Kinderschutz“ wird eingeführt.	1. Halbj.	VA: Koordination Kinderschutz (2301), Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232), Staatliches Schulamt

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 7 Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2024“

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
Implementierung des Fachkreises Frühe Hilfen und Kinderschutz (u.a. nach den Erarbeitungen der Auftaktveranstaltung im Herbst 2023)	ganzjährig	VA: Koordination Frühe Hilfe (2301) gemeinsam mit den Teilnehmenden des Fachkreises
Umsetzung eines Fortbildungsangebotes im Bereich der Frühen Hilfen	2. Halbj.	VA: Koordination Frühe Hilfe (2301) gemeinsam mit den Teilnehmenden des Fachkreises
Klärung der Zusammenarbeit und einer kommunalen Förderung zum „Netzwerk Gesunde Kinder“ (Einzelmaßnahmen)	2. Halbj.	VA: 23, Koordination Frühe Hilfe (2301)
Es soll ein Umsetzungskonzept zu einer Maßnahme zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahre erstellt werden	2. Halbj.	VA: Koordination Frühe Hilfe (2301)

Eine kurze Auswertung zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben erfolgt im Kinderschutzbericht für das Berichtsjahr 2024.

Hotline Kinderschutz Potsdam

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

Die Aufgaben des Tagesdienstes – Hotline Kinderschutz sind insbesondere:

- die Entgegennahme von Anrufen in Kinderschutzangelegenheiten,
- die Aufnahme/Protokollierung von Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen,
- die Übergabe des Gesprächsprotokolls über den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Sozialarbeitenden/an das zuständige Regionalteam und
- die Übergabe von Notfällen an die Fachkräfte der Rufbereitschaft.

Die Hotline Kinderschutz wird durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) umgesetzt und ist zu folgenden Zeiten – in Form eines Tagesdienstes im Jugendamt aktiviert.

Wochentag	Zeit (ab)	Zeit (bis)
Montag	08:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr	18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr	15:00 Uhr
alle anderen Zeiten	Rufumleitung zur Regionalleitstelle Nordwest	

Zu anderen Zeiten wird die Hotline Kinderschutz zur Regionalleitstelle (Nord) umgeleitet. Die Fachkräfte der Regionalleitstelle entscheiden folgend über eine Information an die Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Die Nummer ist eine **Notrufnummer** und darf ausschließlich von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen, sowie von Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG, Kooperationspartnern, Bürger und Bürgerinnen, Institutionen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam etc. zur Meldung und Information über eine mögliche Kindeswohlgefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, verwendet werden.

Abb. 35 Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)



 Landeshauptstadt
Potsdam

**Hotline Kinderschutz
in Potsdam**

0331 289-3030

Fax: 0331 289-843030

E-Mail: hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de

